



ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Informationen zur Auftragsabwicklung	4
2. Erklärung zum Datenschutz zur Erhebung u. Verwendung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses	5
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
4. Leistungsbeschreibung Sprach- und Internetdienstleistungen	14
5.1 Besondere Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie- u. Faxdienste	20
5.2 Besondere Geschäftsbedingungen für Rundfunk	23
5.3 Besondere Geschäftsbedingungen für Internetdienste	24
5.4 Besondere Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses	26
6. Wahlfreiheit für Endkunden ab dem 01.08.2016	27
7. empera Gebührenpreisliste Flatrates	28
8. Preisliste DSL und Sprinternetprodukte /Standardleistungen	30
9. Produktinformationsblätter	29
10. Amtliches Muster-Widerrufsformular	39



1. INFORMATIONEN ZUR AUFTRAGSABWICKLUNG

Sehr geehrter Kunde,

um Ihren Auftrag reibungslos umzusetzen und zu realisieren, bitten wir Sie vorab folgende Punkte zu berücksichtigen bzw. zu klären:

- **Vertragslaufzeiten mit Ihrem jetzigen Anbieter prüfen**, damit Sie rechtzeitig Ihren empera-Anschluss erhalten
 - Wenn Sie zurzeit Telefon und Internet aus einer Hand beziehen, erledigen wir die Kündigung des derzeitigen Anschlusses durch den Vorgang der Portierung für Sie.
 - Wenn Sie jedoch zwei verschiedene Anbieter für Telefon und Internet oder Zusatzprodukte wie Domain, E-Mail-Adressen oder Security-Pakete haben, können wir nur den Telefonanschluss für Sie kündigen nicht den DSL-Anschluss. Daher bitten wir Sie, nachdem wir Ihnen den Termin für Ihren empera-Anschluss mitgeteilt haben, Ihren DSL-Anschluss separat schriftlich bei Ihrem Anbieter zu kündigen.
- **Bei Portierungswunsch ist das Portierungsformular vollständig von Ihnen auszufüllen und zu unterschreiben.** Des Weiteren bitten wir um Mitteilung, dass Sie keine separate empera-Rufnummer wünschen. Bitte beachten Sie, dass die Rufnummernübernahme erst nach Auslauf des Vertrages bei Ihrem derzeitigen Anbieter erfolgen kann.
- **Bitte stellen Sie sicher**, dass bei vorhandenem / eigenem Router dieser auch entsprechend für das gebuchte Paket (A-DSL und/oder V-DSL) geeignet ist. Gerne übernehmen wir die Prüfung bei Mitteilung der Typ/Seriennummer.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne und finden eine gute Lösung. Für Informationen zur Installation / Installationsterminen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter +49 631 8001-6737 gerne zur Verfügung.

Weiterhin bitten wir um Angabe aller angeschalteten Endgeräte. Hierzu füllen Sie bitte gemeinsam mit unserem Mitarbeiter das beiliegende Formular aus.

Ebenfalls müssen folgende Unterlagen, um den Auftrag sicher abzuwickeln, unterschrieben vorliegen.

- Antrag für Telefon- / Internet- und TV-Anschluss Privatkunde
- Portierungsformular bei Rufnummer-Mitnahme vom derzeitiger Anbieter
- Widerrufsbelehrung

Bei weiteren Fragen zur Auftragsabwicklung oder auch technische Fragen können Sie sich gerne jederzeit an unsere Mitarbeiter wenden bzw. finden Sie auch nützliche Tipps auf unserer empera-Homepage www.empera.de unter FAQ.

Ihr empera Team

2. ERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ ZUR ERHEBUNG U. VERWENDUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IM RAHMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Datenschutz und Datensicherheit haben für die Kunden und Nutzer der K-net Telekommunikation GmbH (Im Folgenden: K-net) eine hohe Bedeutung. Wir versichern Ihnen, dass wir, die K-net, Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern, den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst nehmen und uns ohne Ausnahme an die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes halten. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und, sofern anwendbar, dem Telemediengesetz (TMG). Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick, welche kundenbezogenen Daten von K-net erfasst und verwendet werden.

A. Bestandsdaten

1. Bestandsdatendefinition

Bestandsdaten sind Daten, die zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung Ihres Vertrages erforderlich sind. Zu diesen gehören etwa Anrede, Vor- und Nachname, Anschrift, Straße und Ort, Geburtsdatum, Telefonnummern und / bzw. E-Mail-Adressen, Daten über die Zahlungsabwicklung (Bankverbindungen), Daten zu den verwendeten Produkten und Ihre Kundennummer bzw. Benutzerkennung.

2. Umgang mit Bestandsdaten

K-net erhebt, speichert und verwendet bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit Bestandsdaten, soweit dies zur gegenseitigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich ist. Die E-Mail-Adressen werden für die Kommunikation mit dem Endkunden genutzt. Im Wesentlichen sind dies Themen der Rechnungslegung oder Themen der Technik z.B. Wartungsarbeiten.

3. Dauer der Speicherung von Bestandsdaten

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Ihre Bestandsdaten zum Ende des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Die Löschung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Vorschriften die Aufbewahrung der Daten verlangen oder Ihre Einwilligung vorliegt. Freiwillig gemachte Angaben werden nach Beendigung des Zwecks, spätestens aber mit der Löschung der Bestandsdaten, sowie bei Widerruf der Einwilligung gelöscht.

B. Verkehrsdaten

1. Verkehrsdatendefinition

Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Bei Telefonschlüssen sind dies etwa die Rufnummer oder Kennnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, oder der Endeinrichtung, die in Anspruch genommene Dienstleistung sowie Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, sofern die Preise davon abhängen, die übermittelten Datenvolumina. Bei Internetzugängen sind dies Anschluss und Benutzerkennung, Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit und die IP-Adressen.

2. Umgang mit Verkehrsdaten

Die Verkehrsdaten werden nur dann erhoben und verwendet, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erbringung unserer Dienstleistungen sowie

für Abrechnungszwecke oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zwingend erforderlich ist.

3. Dauer der Speicherung von Verkehrsdaten

Soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Kunden erforderlich ist, speichert K-net Verkehrsdaten der Telekommunikation gemäß dem Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Dauer von 6 Monaten ab Versendung der Rechnung. Danach erfolgt eine Löschung dieser Daten, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist Einwendungen gegen die Rechnung erhebt. Im Falle der Erhebung von Einwendungen durch den Kunden werden die Daten gespeichert, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Soweit zu Abrechnungszwecken gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der vorgenannten 6 Monatsfrist, gelöscht werden oder aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert worden sind, trifft K-net keine Nachweispflicht für die erbrachten Einzelverbindungen und Verbindungsleistungen (§ 45i TKG). K-net wird den Kunden in der Rechnung auf diese Beschränkung und die Folgen des Verzichts deutlich hinweisen. Verkehrsdaten, die nicht abrechnungsrelevant sind, werden am Tag nach der Beendigung der Verbindung von der K-net gelöscht.

C. Datennutzung bei Störungsbeseitigung und Bekämpfung von Missbrauch

Soweit dies erforderlich ist, erheben und verwendet K-net Ihre Bestands- und Verkehrsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an K-net-Telekommunikationsanlagen und, soweit Anhaltspunkte bestehen, zum Aufdecken sowie Unterbinden von rechtswidrigen Inanspruchnahmen der Telekommunikationsnetze und -dienste.

D. Datennutzung zur Beratung, Werbung, Marktforschung sowie zur Gestaltung der Dienste

Zu einer guten Bestandskundenbetreuung gehört, dass K-net Sie regelmäßig über aktuelle Leistungen informieren kann. Sofern Sie eingewilligt haben, verwendet K-net Ihre Bestandsdaten (Rufnummer, Post- und/ oder E-Mail-Adresse) zur Beratung, Werbung und Marktforschung für ausschließlich eigene Zwecke. Bei Vorliegen Ihrer Einwilligung verwendet K-net Ihre Verkehrsdaten ferner zur bedarfsgerechten Gestaltung K-net eigener Telekommunikationsdienstleistungen. Sie können der Nutzung natürlich jederzeit in Textform widersprechen.

E. Eintragung in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

Sofern Sie dies beantragt haben, wird K-net Ihre kostenlose Eintragung in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse veranlassen. Sie können wählen, in welche Verzeichnisse (Telefonbuch, CD-ROM, Internetauskunft oder Telefonauskunft) Sie eingetragen und mit welchen Angaben Sie aufgenommen werden wollen. Die Standardeintragung umfasst Rufnummer, Name und Vorname sowie Anschrift. Sie haben die Möglichkeit, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber K-net den Umfang der veröffentlichten Daten selbst zu bestimmen. Die Anbieter von öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen sind dann verpflichtet, im Rahmen der von Ihnen gewünschten Eintragungen Ihre Eintragungsdaten an Dritte weiterzugeben, die ebenfalls öffentliche Teilnehmerverzeichnisse herausgeben oder eine Telefonauskunft betreiben. Sie können natürlich jederzeit der Veröffentlichung Ihrer Daten ganz wi-



dersprechen. In diesem Fall werden Ihre Daten nicht in Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht. Auch die Weitergabe an Dritte, die Telekommunikationsverzeichnisse herausgeben oder eine Telefonauskunft betreiben, unterbleibt in diesem Fall.

F. Nutzung der in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen und in Verzeichnissen für Auskunftsdienste gespeicherten Daten zu Werbezwecken durch Dritte

Die in den Teilnehmerverzeichnissen eingetragenen Daten können von jedermann für Werbezwecke nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt werden. Wenn Sie nicht mit der werblichen Nutzung Ihrer Daten durch Dritte einverstanden sind, können Sie gegenüber einzelnen Unternehmen der werblichen Nutzung Ihrer Daten widersprechen. Sie können sich auf die beim Deutschen Direktmarketing Verband geführte „Robinsonliste“ setzen lassen. Diese wird von allen dem Verband angeschlossenen Werbeunternehmen respektiert. Die Adresse lautet: DDV; Robinsonliste; Postfach 1401; 71243 Ditzingen; www.ddv-robinsonliste.de

G. Einzelverbindungs nachweis

Auf Wunsch erhalten Sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit Ihrer Rechnung eine detaillierte Einzelverbindungsübersicht. In dieser Übersicht können die Zielrufnummern nach Wahl des Kunden entweder vollständig oder um die letzten drei Stellen verkürzt ausgewiesen werden. Es erfolgt kein Einzelverbindungs nachweis über die Telefon- und Internet-Verbindungen, die im Rahmen einer Telefon- oder Internet-Flatrate abgerechnet werden. Ausgewiesen werden aber Gespräche in die Mobilfunknetze, zu Sonderrufnummern, in das Ausland, oder Einwahlen in das Internet. Die Verkehrsdaten werden ohne Kürzung der Zielrufnummer zu Beweis zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert. Mit der Löschung wird K-net von der Pflicht zur Vorlage der Verkehrsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit. Nur in Ausnahmefällen darf eine längere Speicherung der Verkehrsdaten (z. B. bei Störung, Missbrauch oder bei Einwendungen) erfolgen.

H. Rufnummernanzeige

Wenn Sie einen Eintrag in ein Telefonverzeichnis beantragt haben, wird Ihr Anschluss so eingerichtet, dass Ihre Rufnummer im Rahmen der technischen Möglichkeiten beim Angerufenen stets angezeigt wird. Gleiches gilt, sofern Sie dies ausdrücklich beantragt haben. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten, insbesondere in Abhängigkeit von Ihrem Endgerät, stehen Ihnen ferner folgende Möglichkeiten zu:

- Sie können für einzelne abgehende Anrufe die Anzeige Ihrer Rufnummer mit der Tastenkombination *31# unterdrücken.
- Sie können dauerhaft oder für einzelne eingehende Anrufe die Anzeige der Rufnummer des Anrufenden auf Ihrem Display unterdrücken.
- Sie haben die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige auf Ihrem Display vom Anrufenden unterdrückt wurde, abzuweisen.

I. Anrufweiterleitung

Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, die von einem Dritten veranlasste Weiterleitung eines Anrufs auf Ihr Endgerät abzustellen (so weit dies technisch möglich ist).

Hinweis: Sofern Sie selbst eine Rufumleitung (Anrufweiterleitung) schalten möchten, sind Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe

ebenfalls weitergeschaltet werden. Zudem muss der Inhaber des Telefonanschlusses, zudem die Anrufe weitergeschaltet werden, mit der Weiterschaltung einverstanden sein.

J. Übermittlung von Daten an Dritte

K-net übermittelt Bestands- und Verkehrsdaten an mit ihr verbundene Unternehmen zur Rechnungserstellung. Des Weiteren können Vertragsdaten Partnerunternehmen übermittelt werden, wenn diese als Subunternehmer oder Auftraggeber in den jeweiligen Vertrag als Dienstleister mit eingebunden sind. Dieses erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Eine anderweitige Übermittlung Ihrer Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, Sie haben Ihre ausdrückliche Genehmigung dazu gegeben, eine gesetzliche Vorschrift sieht dies vor oder es liegt eine behördliche oder gerichtliche Anordnung vor.

K. Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung während Ihres Besuches auf Internetseiten

Wenn Sie die Internetseiten von K-net besuchen, verzeichnet der K-net-Webserver zum Zweck der Systemsicherheit folgende Daten kurzzeitig: den Domainnamen oder IP-Adresse des anfragenden Rechners sowie das Zugriffsdatum, die Webseite, von der aus Sie uns besuchen, die Dateianfrage des Clients (Dateiname und URL), den http-Antwort-Code und die Anzahl der im Rahmen der Verbindung transferierten Bytes. Unter Umständen speichert K-net einige Informationen in Form sogenannter „Cookies“ auf Ihrem PC, damit die K-net-Webseite nach K-net Präferenzen optimieren können. Darüber hinaus gehende personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Email) werden nicht erfasst, es sei denn, Sie haben diese Angaben freiwillig gemacht, z. B. im Rahmen einer Online-Bestellung für ein Produkt oder eine Dienstleistung.

L. Sonstige Informationen

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich deren Herkunft oder Empfänger dieser Daten zu beziehen und Auskunft über den Zweck der Speicherung dieser Daten zu erhalten. Bitte wenden Sie sich für Informationen an: datenschutz@empera.de

3. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die K-net Telekommunikation GmbH, Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern (Im Folgenden: K-net) erbringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Besonderen Geschäftsbedingungen, den Leistungsbeschreibungen, der Preisliste und - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (folgend TKG). Auf diese Bedingungen wird der Vertragspartner (folgend Kunde genannt) bei Vertragsschluss hingewiesen. Der Kunde erkennt durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes die Bedingungen an. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendungen, auch wenn K-net diese nicht ausdrücklich ablehnt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragserfüllung

- (1) Alle Angebote von K-net, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zur verbindlichen Vertragsannahme durch K-net freibleibend.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste von K-net zwischen K-net und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch K-net (Auftragsbestätigung) zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den für die jeweiligen Dienste relevanten Besonderen Geschäftsbedingungen.
- (3) K-net kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.
- (4) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Zusammenschaltungsverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoverträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (folgend BNetzA) sowie der Gerichte und ggf. anderer Behörden vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von der K-net zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Steht K-net wegen der Änderungen (z.B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung / NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl von K-net vor.
- (5) Sollten sich nach Abschluss von Verträgen die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse oder die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen, insbesondere die Entgelte beruhen, so wesentlich ändern, dass einer Vertragspartei die Fortsetzung der Verträge unter den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann, werden sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Änderung der Verträge verständigen. Letztendlich kann dies zur Stornierung oder Beendigung des Vertrages führen.

§ 3 Änderungen der Vertragsbedingungen

- (1) Bei einer Änderung der von K-net zu zahlenden Vergütung für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen K-net dem Kunden Zugang gewährt, kann K-net die vom Kunden vertraglich geschuldete Vergütung für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass K-net nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die evtl. vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern.
- (2) Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). K-net teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- (3) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Sofern K-net dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.
- (4) K-net kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert K-net die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung innerhalb von 6 Wochen nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist K-net den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.
- (5) K-net behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für K-net nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Sofern K-net für den Kunden einen eigenen Hausanschluss auf dem Grundstück/den Grundstücken verlegt gilt unter Einbezug der besonderen Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses folgendes:
 - a. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt / Netzabschlussgerät bis zur Anschlussdose bzw. dem Endgerät).
 - b. Sowohl für den von K-net bzw. von dieser beauftragter Dritter hergestellten bzw. herzustellenden Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation und Innenhausverkabelung hat der Kunde als Leistungsvoraussetzung die Genehmigung des Haus-



eigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen. Diese Genehmigung erfolgt im Wege einer Grundstücksnutzungseigentümergeklärung, der zwischen dem Eigentümer bzw. Rechteinhaber und K-net geschlossen wird. In Bezug auf die Innenhausverkabelung wird an dieser Stelle auch auf die Besonderen Geschäftsbedingungen für die Herstellung des Hausanschlusses § 4 Ziffer 1 verwiesen.

- (2) Im Falle des Vorhandenseins eines im Eigentum bzw. dinglichen Berechtigung eines Dritten stehenden Hausanschlusses und / oder einer Innenhausverkabelung, die nicht im Eigentum der K-net steht, ist K-net berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von K-net nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss der Grundstückseigentümergeklärung gemäß § 45a TKG vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte eine bereits abgeschlossene Grundstücksnutzungseigentümergeklärung kündigt.
- (3) K-net ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikationsinfrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular und den Leistungsbeschreibungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten.
- (4) K-net ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen.
- (5) Soweit K-net Dienste und Leistungen unentgeltlich erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden ist insoweit ausgeschlossen.
- (6) Die Leistungsverpflichtung von K-net gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit K-net mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von K-net beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

§ 5 Hardware-Überlassung und Eigentum

- (1) Je nach Vertragstyp / Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von K-net angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp / Produkt von K-net leih- oder mietweise überlassen wird oder vom Kunden käuflich zu erwerben ist, z. B. Router und / oder CPE (Kundenendgerät).
- (2) Von K-net leih- oder mietweise überlassene Hardware steht und bleibt im Eigentum von K-net. K-net bleibt insbesondere auch Eigentümer aller Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre und, Glasfaserkabel bis zum Hausübergabepunkt, sowie Schaltschränke, Medienwandler und Multiplexer, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- (3) K-net ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kaution) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten regelmäßigen Rechnung erhoben, es sei denn, im Antrag wird abweichendes vereinbart. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt ohne Verzinsung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden regelmäßigen (Ab-)Rechnung.
- (4) K-net ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch

durchzuführen.

- (5) Der Kunde hat im Falle der leih- oder mietweisen Überlassung von Hardware von K-net keinen Anspruch auf die Herausgabe der Internet- und Telefonie-Zugangsdaten.
- (6) K-net behält sich vor, die Software / Firmware der überlassenen Hardware und / oder kundeneigenen Hardware jederzeit für den Kunden zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür K-net entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann K-net die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zusagen. Der Kunde ist für die CPE (Kundenendgerät – Router o. ä.) primär verantwortlich für die Software-Updates.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, K-net über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann K-net den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- (8) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an K-net zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird K-net dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Netto-Neuwert in Rechnung stellen. Der Kunde wird darüber hinaus sicherstellen, dass K-net bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Die Kosten für die Demontage von Telekommunikationsanlagen (Geschäftskunden) werden von K-net in Rechnung gestellt.
- (9) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenes Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass K-net kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Hardwarekauf

- (1) K-net verkauft und überträgt dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste, z. B. einen Router. Diese geht mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch K-net gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei K-net. Vollstreckten Gläubiger des Kunden die verkaufte Ware, hat der Kunde K-net unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die K-net durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.
- (2) Der Kunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages. K-net ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen.
- (3) Der Kunde erhält bei käuflichen Erwerb von Hardware von K-net die Internet- und Telefonie-Zugangsdaten. Der Kunde hat darauf zu achten, dass die Hardware K-net-Schnittstellenkonform (siehe Anlage 1 AGB) ist.
- (4) K-net behält sich vor, die Software / Firmware der überlassenen

Hardware und / oder kundeneigenen Hardware jederzeit für den Kunden zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür K-net entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann K-net die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zusagen. Der Kunde ist für die CPE (Kundenendgerät – Router o. ä.) primär verantwortlich für die Software-Updates.

§ 7 Verwendung eigener tech. Vorrichtungen des Kunden

- (1) Der Kunde erkennt grundsätzlich an, dass K-net ausschließlich unter Verwendung der durch K-net verkauften bzw. leih- oder mietweise überlassenen technischen Einrichtungen, z. B. der Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch Möglichen gewährt. Bei anderen Einrichtungen oder technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Kunden. Unterstützend nennt K-net im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter (z. B. SIP-Account), soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.
- (2) Im Übrigen übernimmt K-net keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 8 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn K-net diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch K-net geschaffen hat, so dass K-net den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung der K-net sind auch verbindliche Termine keine sog. „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (2) Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- (3) Der Kunde und K-net ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn die Grundstücknutzungseigentümererklärung (§ 4 Ziffer (2) dieser AGB) nicht innerhalb eines Monats unterzeichnet vorliegt.
- (4) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder anderen Rechtsinhabers nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Anzeige gegenüber K-net mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Gerät K-net in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur Kündigung berechtigt.

§ 9 Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Sperre

- (1) Die jeweils gültigen Vergütungen und Tarife für die Dienste und sonstigen Leistungen ergeben sich aus dem Antrag und der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste unter Beachtung der vertragsgegenständlichen Änderungsrechte.
- (2) Bei durch den Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeter Nichteinhaltung der Terminabsprachen für die Standardinstallation ist K-net berechtigt, dem Kunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 49,00 € inklusive gesetzlich geltender Umsatzsteuer zu berechnen.
- (3) K-net stellt dem Kunden die im Vertrag vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu dem im Antrag und der Preisliste

genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Vergütungen, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, ist K-net einseitig berechtigt, eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und / oder Gebührensatz ändert, durchzuführen.

- (4) K-net ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist. Ist die Vergütung für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagegenau berechnet.
- (6) Die vereinbarten Vergütungen sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde K-net ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von K-net im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt K-net dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. K-net ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- (7) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde K-net umgehend mit und erteilt sodann erneut schriftlich ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die K-net bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandats eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.
- (8) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 6,00 € berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, K-net der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist K-net berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem geltenden Basiszinssatz zu berechnen (§ 288 Abs. 1 BGB), es sei denn, dass K-net im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt K-net vorbehalten.
- (9) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist K-net berechtigt, den Zugang des Kunden zu Telekommunikationsdiensten nach Maßgabe der Regelungen der besonderen Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie zu sperren. Ebenfalls ist K-net berechtigt, bei Zahlungsverzug sämtliche Internetdienstleistungen bzw. den Kabelrundfunkanschluss zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperre eines Anschlusses (Telefon, Rundfunk oder Internet) wird mit jeweils 17,85 € inklusive gesetzlich geltender Umsatzsteuer berechnet, falls der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.
- (10) Wird K-net nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist K-net berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann K-net ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung wei-



terer Rechte bleibt K-net ausdrücklich vorbehalten.

- (11) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden ohne Verzinsung gutgeschrieben, oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden hin auf sein Konto gutgeschrieben.
- (12) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat K-net als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der gesetzlichen Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Der Vergütungsanspruch entsteht mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussvergütung um 50% reduziert wird, es sei denn K-net weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch K-net tagenau.
- (13) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- (14) Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei K-net zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. K-net wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- (15) Einen Neukundenrabatt gemäß aktueller Aktionen der K-net, erhalten Personen oder im selben Haushalt lebende Personen, die in den letzten 6 Monaten keinen Telefon- und/oder Internetanschluss von der K-net Telekommunikation GmbH bezogen haben.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen Ansprüche von K-net kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (2) Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Rechnung

- (1) Über das zu zahlende Entgelt erstellt K-net dem Kunden eine Rechnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Kunde soll seine Rechnung bis Mitte eines Monats für den Berechnungszeitraum des Vormonats über seinen Kundenaccount abrufen. Er erhält die Rechnung im PDF-Format. Mit dem auf die Bereitstellung der Rechnung auf dem Kundenaccount folgenden Werktag gilt die Rechnung als zugegangen. Der Zugang zum Kundenaccount erfolgt über eine gesicherte Verbindung unter Angabe des dem Kunden vorher von K-net mitgeteilten Kunden-Logins und des Kundenpasswortes. Neben der elektronischen Rechnung wird dem Kunden keine Rechnung in Papierform mehr zugesandt. Wünscht der Kunde die Zusendung einer Rechnung in Papierform, so ist hierfür vom Kunden kein zusätzliches Entgelt zu entrichten. Bestandskunden, deren Vertrag vor dem 01.11.2019 abgeschlossen wurde, erhalten weiterhin eine Rechnung in Papierform. Die K-net hat das Recht die vereinbarte Rechnungslegung, dem aktuellen Stand der Technik jederzeit anzupassen. Der Endkunde ist 4 Wochen zuvor zu informieren. Sämtliche Entgelte sind vom Kunden vierzehn Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 12 Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG-Klausel

- (1) Willigt der Kunde mit seiner Unterschrift in die sog. „Schufa-Klausel“ ein, wird die Einwilligung darin erteilt, dass K-net der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG Bezeichnung, Adresse, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG erhält.
- (2) Unabhängig davon wird K-net der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Missbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- (3) Die Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasing-Gesellschaften. Daneben erteilt die Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- (4) Der Kunde kann Auskunft bei der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der Creditreform Kaiserslautern Langenfeld KG lautet: Luxemburger Str. 7, 67657 Kaiserslautern.

§ 13 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Vergütung gemäß dem Antrag und den jeweils gültigen Preislisten zu zahlen.
- (2) Der Kunde hat die ihm von K-net überlassenen Zugangsdaten aufzubewahren und im Servicefall der K-net zur Verfügung zu stellen. Sollten diese nicht mehr vorhanden sein und müssen technische Geräte beim Kunden durch K-net auf Werkseinstellungen zurückgesetzt werden, hat der Kunde für jeden Fall eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe der Installationskosten für die Hardware gemäß der jeweils gültigen Preislisten zu zahlen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, auch die Vergütungen zu zahlen, welche für Leistungen entstehen, die durch einen Dritten über die dem Kunden bereitgestellte Kennung in Anspruch genommen werden, sofern er nicht nachweist, dass eine solche Nutzung durch Dritte ihm nicht zuzurechnen ist.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat K-net unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, K-net den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (5) Der Kunde hat den Anschluss an das Kommunikationsnetz von K-net vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und / oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet

sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

- (6) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a. die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - b. durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen;
 - c. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d. anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit, insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - e. K-net erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - f. Nach Abgabe einer Störungsmeldung K-net die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag.
- (8) Der Hauseigentümer und / oder Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Verteilnetz von K-net bis zum Übergabepunkt selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt und hat K-net gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Anschluss eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.
- (9) Zum Schutz von Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. K-net empfiehlt hier den Abschluss einer Hausratsversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandenen Endeinrichtung durch eine Neue ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 14 Nutzungen durch Dritte

- (1) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede direkte oder mittelbare Nutzung der von K-net angebotenen Dienste durch Dritte, z. B.

durch die Zurverfügungstellung eines WLAN-Hotspots von / für Dritte durch den Kunden, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch K-net gestattet. Wird die Nutzung von K-net durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

- (2) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Vergütungen für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 15 Entstörung / Gewährleistung

- (1) K-net wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen unverzüglich nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.
- (2) K-net unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch erreicht werden kann.
- (3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von K-net liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatliche Vergütung für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die K-net-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann, oder die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegt.
- (4) Beim Erwerb von Hardware, die seitens K-net als Gebrauchware veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§ 16 Unterbrechung von Diensten

- (1) K-net ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren /-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von solchen Wartungs-Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, K-net hat diese Einschränkungen zu vertreten.
- (2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von K-net voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- (3) K-net ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 17 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Personenschäden haftet K-net bei Verschulden unbeschränkt.
- (2) Für Vermögensschäden, die von K-net, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten verursacht wurden und die nicht auf Vorsatz beruhen, ist die Haftung von K-net gegenüber dem Kunden auf höchstens 12.500,00 € je Kunde beschränkt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber



mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung aus Absatz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höhe steht.

- (3) Für sonstige Schäden, die nicht bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, haftet K-net, wenn der Schaden von K-net, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. K-net haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“), begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 € je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der vorgenannten Begrenzung in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- (4) Die Haftungsbegrenzungen nach den Ziffern (2) und (3) gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- (5) Bei der Nutzung von Netzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von K-net darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich des Nichtzustandekommens oder dem Abbruch eines Telefongesprächs, einer Internetsitzung oder einer Rundfunkübertragung), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet K-net, falls und soweit ihr Schadensanspruch gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch K-net bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. K-net kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von K-net ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (6) K-net haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen K-net-Leistungen unterbleiben.
- (7) K-net haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (8) In Bezug auf die von K-net entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (9) Für den Verlust von Daten haftet K-net über die vorstehenden Regelungen dieses § 17 hinaus nicht, wenn der Kunde seine Pflicht, die Daten zur Schadensminderung und zur Datensicherheit in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, schuldhaft verletzt hat.
- (10) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (11) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die des Produkthaftungs-

gesetzes, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (12) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (13) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die K-net oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 18 Höhere Gewalt

- (1) Nicht im Risikobereich von K-net liegende und von K-net nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung von K-net unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden K-net für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbes. Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von K-net oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von K-net autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten. Sie berechnen K-net, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 10 Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen; eventuell im Voraus für die Periode der Beeinträchtigung entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 19 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich (Fax, Brief, E-Mail) mit der im zugrundeliegenden Vertrag genannten Frist, ggf. jedoch erst nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung der Dienste.
- (2) Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit (zeitlich befristete Verträge) verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder der Verlängerung gekündigt werden. Maßgeblich für den Beginn der Mindestvertragslaufzeit ist der Tag der Inbetriebnahme. Das Kündigungsrecht steht beiden Vertragspartnern zu.
- (3) Verträge ohne vereinbarte Mindestvertragslaufzeit können von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Vertragsbeginn ist auch hier der Tag der Inbetriebnahme.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Kunde für 2 aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Vergütungen oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Vergütungen für 2 Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von € 75), in Verzug kommt,
 - b. der Kunde zahlungsunfähig oder insolvent ist,
 - c. der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d. ein erforderlicher Grundstücksnutzungseigentümererklärung zurückgezogen wird,
 - e. K-net ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - f. der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und / oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - g. eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindes-

- tens vierzehn (14) Tage anhält und K-net die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- h. der Kunde die vertraglich vereinbarten Dienste missbräuchlich im Sinne der in den besonderen Geschäftsbedingungen diesbezüglich niedergelegten Regelungen nutzt.
- (5) Verstößt der Kunde gegen die in § 13 Ziffer (7) a), c), d) und e) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten, ist K-net nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 20 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die K-net unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich.
- (2) K-net wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – ins. des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und soweit anwendbar des Telemediengesetzes (TMG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.
- (3) K-net trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von K-net mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- (4) K-net wird den Kunden mit den Kundeninformationen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss auf einem gesonderten Merkblatt über die Details der Datenverarbeitung informieren. Der Kunde erklärt sich mit dieser Regelung durch separate Unterzeichnung auf dem Auftragsformular einverstanden.

Hinweis für den Kunden: Personenbezogene Daten, sonstige geheimhaltungsbedürftigen Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.

§ 21 Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG

- (1) K-net weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der Informationsverpflichtungen nach § 43a TKG, der angemessenen Berücksichtigung behinderter Menschen nach § 45 TKG sowie der weiteren Verpflichtungen von K-net nach §§ 45a bis 46 Abs. 2 und 84 TKG zwischen ihm und K-net zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist Kaiserslautern.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) An Stelle von K-net darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten; sofern K-net dies dem Kunden schriftlich unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht anzeigt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Hinweis zu kündigen.

- (4) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn K-net sie schriftlich bestätigt.
- (5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte von K-net, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.
- (6) Sollte einer der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die sonstigen Bestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung
- (7) der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommt, die der Kunde und K-net mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Selbiges gilt entsprechend beim Auftreten einer Regelungslücke.
- (8) Änderungen vorbehalten

Anlage 1 zu § 6 Hardwarekauf K-net Schnittstellenbeschreibung

Schnittstellen

Anschlüsse ADSL2+:

- Physikalisch gemäß ITU-T G.992.5 Annex B; Unterstützung PSD Shaping gemäß ITU-T G.997.1
- Service: Unterstützung von PPPoE, Authentifizierung PAP, CHAP
- Service: Unterstützung DHCP WAN seitig (NG- Plattform)
- Service: Unterstützung SIP nach RFC 3261 für VoIP Anwend.

Bandbreiten (upstream/downstream)

Anschlüsse VDSL2: Physikalisch gemäß ITU-T G.993.2 Annex B

- Physikalisch gemäß ITU-T G.993.2 Annex B,
 - o Unterstützung von UPBO und DPBO gemäß ITU-T G.993 und ITU-T G.997.1
 - o Bandplan 998ADE17
 - o Profile 8b, 17a (incl 12a,8d)
 - o Unterstützung PSD Shaping gemäß ITU-T G.997.1
- Service: Unterstützung von PPPoE, Authentifizierung PAP, CHAP
- Service: Unterstützung DHCP Unterstützung DHCP WAN seitig (NG- Plattform)
- Service: Unterstützung Multicast V2 und V3 gemäß RFC 2236, 3376 (IPTV NG)
- Service: Unterstützung SIP nach RFC 3261 für VoIP Anwend.

Anschlüsse VDSL2 vectored:

- Physikalisch gemäß ITU-T G.993.5, G.993.2 Annex B,
 - o Unterstützung von UPBO und DPBO gemäß ITU-T G.993 und ITU-T G.997.1
 - o Bandplan 998ADE17
 - o Profile 8b, 17a (incl. 12a, 12b, 8a, 8c, 8d)
 - o Unterstützung PSD Shaping gemäß ITU-T G.997.1
- Service: Unterstützung von PPPoE, Authentifizierung PAP, CHAP
- Service: Unterstützung DHCP Unterstützung DHCP WAN seitig (NG- Plattform)
- Service: Unterstützung Multicast V2 und V3 gemäß RFC 2236, 3376 (IPTV NG)
- Service: Unterstützung SIP nach RFC 3261 für VoIP Anwend.

Anschlüsse Glasfaser:

- Physikalisch: Gigabit Ethernet 1000BASE-BX10-U, Fast Ethernet 100BASE-BX10-U, optisch TX 1310nm RX 1490nm
- Service: Unterstützung von PPPoE, Authentifizierung PAP, CHAP
- Service: Unterstützung DHCP Unterstützung DHCP WAN seitig (NG- Plattform)
- Service: Unterstützung Multicast V2 und V3 gemäß RFC 2236, 3376 (IPTV NG)
- Service: Unterstützung SIP nach RFC 3261 für VoIP Anwend.
- Unterstützung VLAN gemäß IEEE 802.1



4. LEISTUNGSBESCHREIBUNG SPRACH- UND INTERNETDIENSTLEISTUNGEN

Allgemeines

Die K-net Telekommunikation GmbH (Im Folgenden „K-net“) erbringt auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und der besonderen Geschäftsbedingungen Sprachtelefonie, Internetdienste, E-Mail/Webmail ihre Leistungen. Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Produkte

- empera DSL 16
- empera DSL 25
- empera DSL 50
- empera DSL 200
- empera Sprinternet 60
- empera Sprinternet 120
- empera Sprinternet 250
- empera Sprinternet 500

KAPITEL 1: Sprachdienstleistungen

A. Anschluss

Die K-net überlässt dem Kunden je nach Produkt und technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Sprach-Telefonanschluss als paketvermittelten Sprachdienstes. Dabei hat K-net die Wahl in welcher Form die Ausführung der Anschlüsse erfolgt, sofern dies für den Kunden technisch gleichwertig und vertretbar ist.

Paket vermittelte Sprachdienste/VoIP Anschlüsse

Paket vermittelte Sprachdienste werden über das SIP Protokoll aufgebaut, und die Daten über das paketvermittelte Netz der K-net als Datenstrom übertragen. SIP Anschlüsse werden bereitgestellt als SIP Basisanschluss mit ein oder zwei gleichzeitigen führbaren Gesprächen. Bei Sprachanschlüssen in paketvermittelnder Technik (SIP) kann es zu Einschränkungen bei der Nutzung von Leistungsmerkmalen kommen. Folgende Meldeanlagen können daher NICHT angeschaltet werden:

- Hausnotrufsysteme
- Alarmanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Fernabfragesysteme

Sollten solche Meldeanlagen vorhanden sein, muss dies ausdrücklich in dem Auftragsformular erwähnt und deren Funktion von der K-net bestätigt werden.

B. Rufnummernvergabe / Rufnummernmitnahme

Die K-net teilt dem Kunden für einen SIP-Basisanschluss, je nach Anzahl der bestellten gleichzeitigen Sprachkanäle bis zu 3 ortsgebundene Rufnummern zu.

Neu zugewiesene Rufnummern erhält der Kunde automatisch aus dem Rufnummernkontingent, welches die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) der K-net zugewiesen hat.

Anschluss mit Einzelrufnummer	
Anzahl Sprachkanal	Anzahl Rufnummer
2	1

Abweichend hiervon kann der Kunde mit der K-net die Portierung der Rufnummer vereinbaren, die ihm von einem anderen Anbieter zugeteilt wurde und in das Telefonnetz der K-net übertragbar ist. Voraussetzung ist, dass der Kunde im Vorwahlbereich verbleibt.

C. Portierung / Ablauf

Mit dem unterschriebenen Anbieterwechselauftrag willigt der Kunde ein, dass die K-net sich in seinem Namen mit dem bisherigen Netzbetreiber in Verbindung setzt, um die Rufnummer(n) des Kunden in das Netz der K-net zu portieren.

Anbieterwechselanfragen werden zusammen mit der Vertragskündigung von der K-net an den abgebenden Netzbetreiber übermittelt. Der Vertrag sollte zu diesem Zeitpunkt noch nicht gekündigt sein, da nur so eine problemlose Übertragung im Regelverfahren möglich ist (siehe nachträgliche Portierung). Der Portierungstermin wird vom abgebenden Netzbetreiber abhängig von der Vertragsbindung bzw. der Kündigungsfrist festgelegt. Zu diesem Termin werden innerhalb eines festgelegten Zeitraums (Schaltfenster) die netztechnisch notwendigen Umschaltungen vorgenommen (gemäß zurzeit geltendem TKG innerhalb max. 24 h).

Während dieser Zeit ist der Anschluss für einen kurzen Zeitraum nicht erreichbar. Nach erfolgreicher Umschaltung werden im Zuge des Portierungsdatenaustauschs die Rufnummerndatenbanken aller angeschlossenen Netzbetreiber aktualisiert. Die K-net ist davon abhängig, dass der abgebende Netzbetreiber die Rufnummernportierung ordnungsgemäß bearbeitet und die Portierung auch zu dem vereinbarten Termin durchführt. Die Leistungspflicht der K-net beginnt generell erst mit der erfolgreichen Portierung der Rufnummer.

In Ausnahmefällen ist auch nach der Kündigung in einem Zeitfenster von bis zu 90 Tagen nach der Kündigung eine nachträgliche Portierung möglich (Kulanzregelung). Hierzu ist ein separater Anbieterwechselauftrag zu stellen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

D. Notrufe

Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112 sind von den Telefonanschlüssen der K-net möglich. Verbindungen zu diesen Notrufnummern können nur bei Nutzung der dafür geeigneten Endeinrichtungen (Router, IP-Telefonanlagen, Anschaltung über NTBA (lokal oder ferngespeist)) sichergestellt werden.

Auf Grund der Stromversorgung der Anschalteinrichtungen (z.B. ISDN NTBA, FRITZ!Box, kundeneigener Router, Genexisbox, Telefonanlage oder ähnliches) über das Hausstromnetz kann bei einem Stromausfall keine Gesprächsverbindung mehr garantiert werden. Ein Notruf ist somit NICHT immer möglich. Dies betrifft insbesondere die Anschaltung über lokal gespeiste VoIP fähige Router oder Telefonanlagen. Entsprechende Verbindungen bei Einwahl von anderen Anschlüssen sind nicht oder nur eingeschränkt möglich, ggf. ohne die Möglichkeit der Standortbestimmung des Anrufers durch den Notrufempfänger. Siehe auch § 13 Ziffer (6) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der K-net bzgl. der nomadischen Nutzung lokalisierter Rufnummern

E. Call by Call und Preselection

Über die Anschlüsse der K-net sind keine Gespräche über Call-by-Call oder Preselection möglich.

F. Verbindungen / Premium Rate-Dienste (Servicerufnummern)

Über den bereitgestellten Teilnehmeranschluss werden Verbindungen zu Anschlüssen im Inland, Ausland oder in Mobilfunknetze über das Netz der K-net oder verbundener Unternehmen realisiert. Zweck der Verbindungen ist die Vermittlung von Sprachtelefonie und Telefax im normalen Umfang. Bei Verbindungen mit Anschlüssen anderer Netze können sich aufgrund technischer Gegebenheiten oder unterschiedlicher Qualitätsstandards Einschränkungen im dargestellten Leistungsumfang ergeben. Unzulässig sind Anwendungen des Kunden, bei denen eine Durchschaltung der Nutzkanäle von vorneherein nicht beabsichtigt ist bzw. deren Anwendung technisch verhindert wird. Der Telefonanschluss kann wahlweise nach schriftlichem Antrag für folgende abgehende Verbindungen gesperrt werden:

- nationale Verbindungen (Ausnahme: Ortsgespräche)
- Verbindungen zum Service „0180x“
- Verbindungen zu Mobilfunknummern „017x“
- Auslandsverbindungen
- Interkontinentalverbindungen außerhalb von Europa. Bei allen Anschlüssen wird i.d.R. die Sperre durch den K-net-Service eingerichtet.

Für Servicerufnummern (Premium Rate-Dienste) ist von der BNetzA das sogenannte „Offline-Billing“ Verfahren vorgesehen. Dies bedeutet, dass der jeweilige Anbieter sowohl die Preise, als auch die Inhalte seiner Dienste definieren kann. Gesetzlich festgelegt wurde eine Preisobergrenze, diese beträgt derzeit für zeitabhängige Dienste 2 Euro pro Minute, für zeitunabhängige Dienste 30 Euro pro Verbindung. Diese Tarife sind aus allen Festnetzen gleich. Die Servicerufnummern unter der Vorwahl 0900x sind im Telekommunikationsnetz der K-net in der Regel gesperrt. Die Anwahl der Servicerufnummern unter der Vorwahl 0900x können auf Wunsch des Kunden freigeschaltet werden. Anhand der Folgeziffer kann der Kunde die Art des angebotenen Dienstes erkennen:

- 0900-1 Information (Bsp.: Börse, Wetter, Verkehrsinfo etc.)
- 0900-2 Unterhaltungsdienste (Bsp.: Gewinnspiele)
- 0900-5 Sonstige Dienste (Bsp.: Beratung, Flirt, Erotik)
- 0900-9 Interneteinwahlprogramme (z.B. Dialer)

Der Kunde kann die K-net auch damit beauftragen, die Nutzung von bestimmten Rufnummernbereichen zu sperren (z.B. 0900x, 0180x, 0137 etc.). K-net kann nach eigenem Ermessen Ziele mit bestimmten Rufnummern sperren, wenn ein erhöhtes Missbrauchs- und Forderungsausfallrisiko droht. Diese Nummern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden freigeschaltet (ggf. sind der K-net hierfür Sicherheiten zu leisten).

Generell gilt: 0900er Rufnummern werden automatisch nach 60 min getrennt und der Nutzer muss diese neu anwählen. Mit einem Anruf zu den oben genannten Rufnummern-Gassen schließen Sie direkt ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Dienstanbieter. Gespräche zu diesen Rufnummern werden von der K-net zu dem jeweiligen Serviceanbieter hergestellt. Die K-net ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Verbindungen für Dritte abzurechnen.

Die Abrechnung der Servicerufnummern mit variablen Tarifen (z.B. 0900er oder 118xx) erfolgt über einen externen Dienstleister der K-NET und wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Für das Inkasso der Rechnung ist die nexnet GmbH beauftragt worden. Sie erhalten daher eine zweite Rechnung, sobald Sie diese Dienstleistung

in Anspruch genommen haben. Anfragen und Einwände gegen diese Forderung richten Sie bitte an den jeweiligen Dienstanbieter des genutzten Dienstes.

G. Leistungsmerkmale der K-net Sprachanschlüsse kostenfrei

Diese Leistungsmerkmale sind nur dann nutzbar, wenn das angeschaltete Endgerät des Kunden diese unterstützt.

- Anzeige der Rufnummer des Anrufers

Die Rufnummer des Anrufers wird bei ankommenden Verbindungen angezeigt, wenn diese Funktion nicht vom Anrufer unterdrückt wird (CLIP)

- Übermittlung der eigenen Rufnummer
Die Rufnummer des Anschlusses wird an den Angerufenen übermittelt. Die Anzeige beim Gesprächspartner ist abhängig von der Ausstattung des Telefons und der Einstellung des Anschlusses (COLP). Sofern seine Telefonendgeräte es unterstützen, kann der Kunde die Rufnummernunterdrückung auch fallweise (je aufgebauter Verbindung) aktivieren (außer bei Notrufen). Der Kunde kann auch beantragen, dass seine Rufnummer dauerhaft nicht übermittelt wird.

- Übermittlung der eigenen Rufnummer bei Nutzung einer SIP fähigen CPE

Die Rufnummer des Anschlusses wird an den Angerufenen übermittelt. Die Aktivierung / Deaktivierung erfolgt direkt an der CPE (Einstellung).

- Anrufweiserschaltung

Ankommende Verbindungen können zu einem anderen Anschluss umgeleitet werden. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung erfolgt durch den Kunden. Der Kunde kann an seinem Telefon selbst eingeben, in welchen Fällen und unter welcher Rufnummer er erreichbar sein möchte:

- ständige Anrufweiserschaltung
- Anrufweiserschaltung bei Nichtmelden nach ca. 15 Sekunden
- Anrufweiserschaltung bei besetztem Anschluss (nicht bei SIP-basierten Telefonanschlüssen)

Der Kunde ist verpflichtet den Teilnehmer darüber zu informieren, dass er seinen Anschluss per Rufweiterleitung dessen Anschluss weiterleitet. Mit der Aktivierung der Rufweiterleitung bestätigt der Kunde das Einverständnis des Teilnehmers zu besitzen.

- Bandansage bei Umzug / neuer oder geänderter Rufnummer

Die K-net schaltet im Falle der Zuteilung einer neuen Rufnummer oder bei Umzug (Aufgabe der alten Rufnummer) dem Kunden für 3 Monate kostenfrei eine Bandansage. Diese wird dem Anrufer, der die bisherige bekannte Rufnummer wählt, bekannt gegeben. Die Erstellung der Ansage übernimmt die K-net. Dieser Dienst ist bei der K-net zu beantragen.

H. Leistungsmerkmale der K-net Sprachanschlüsse kostenpflichtig

Diese aufgeführten Leistungsmerkmale sind nicht im Standardleistungsumfang enthalten und daher kostenpflichtig. Gerne erhalten Sie hierüber ein Angebot.

- Fangschaltung



Bei belästigenden und bedrohenden Anrufen kann K-net für den Kunden auf schriftlichen Antrag und bei schlüssigem Nachweis der Bedrohung oder Belästigung eine entsprechende Schaltung einrichten, um den Quellschluss ankommender Telefonverbindungen festzustellen. Die Einrichtung einer Fangschaltung ist kostenpflichtig.

- Anschluss Sperre (abgehend)

Auf Wunsch des Kunden kann ein Anschluss von K-net für alle abgehenden Verbindungen gesperrt werden. Zusätzlich zur dieser Sperre kann der Kunde auch ankommende Verbindungen (Vollsperrung) für einen vereinbarten Zeitraum sperren lassen. Abgehende Verbindungen zu Notrufanschlüssen der Polizei und der Feuerwehr werden nicht gesperrt. Die Einrichtung und Aufhebung dieses Leistungsmerkmals ist jeweils kostenpflichtig.

- Änderung der Rufnummer

Auf Wunsch des Kunden kann bei einem K-net Anschluss eine neue Rufnummer aus dem Rufnummernkreis von K-net zur Verfügung gestellt werden. Die Änderung der Rufnummer ist kostenpflichtig.

- Sperre von R-Gesprächen (Rückruf)

Der Kunde kann die K-net damit beauftragen nach §66i des TKG seine Rufnummer auf die Sperrliste für R-Gesprächen setzen zu lassen. Damit wird verhindert, dass der Kunde kostenpflichtige, eingehende Gespräche vermittelt bekommt und dies ihm zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt werden können. Das Einrichten der Rufnummer ist kostenfrei, die spätere Löschung kostenpflichtig.

KAPITEL 2

Internetdienstleistungen

Der Leistungsumfang für Internetdienstleistungen von K-net bestimmt sich nach dem Auftragsformular, den AGBs, den besonderen Bedingungen für Internetdienste und den nachfolgenden Bedingungen. Die K-net vermittelt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet zur Übermittlung von Daten. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen beim Kunden, insbesondere der erforderlichen technischen Infrastruktur (Hardware, Software mit TCP/IP-Protokoll, Browser, usw.) sowie die Unterstützung bei der Beschaffung ist nicht Bestandteil dieser Dienstleistung. K-net ermöglicht den Zugang zum Internet mittels dynamischer IPv4-Adressen, wobei die mittlere Verfügbarkeit des Internetzugangs im Jahresdurchschnitt bei 97 % liegt. Die Adressvergabe erfolgt dynamisch, d.h. die jeweilige IP-Adresse kann bei jedem Verbindungsaufbau von K-net automatisch neu vergeben werden. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Netz der K-net von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der K-net.

Verbindungsarten, Adressvergabe, CGN NGN

Dem Kunden kann statt einer öffentlich gerouteten IP-Adresse auch eine Adresse aus dem reservierten Bereich 100.64.0.0/10 (RFC6598 CGN: Carrier Grade NAT) zugewiesen werden. Dies hat für den Kunden bei typischen Anwendungen keinen Einfluss auf die Leistung des Anschlusses. Sollte der Kunde nachweislich den Bedarf nach einer gerouteten dynamisch vergebenen IP-Adresse haben, kann diese von K-net unentgeltlich bereitgestellt werden.

Die IP-Adressvergabe erfolgt je nach den technischen Gegebenheiten

über PPPoE oder DHCP. Bei PPPoE werden dem Kunden Login-Name und Passwort im Rahmen der Registrierung vergeben, und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln und gegen Missbrauch zu schützen.

Bei der Adressvergabe via DHCP entfällt die Angabe eines Passwortes. Die Autorisierung erfolgt über eine geräteeigene ID, typischerweise die MAC-Adresse oder die CWMP-ID der CPE. Stehen diese Daten im Zuge der Routerwahlfreiheit der K-net nicht zur Verfügung, erfolgt die Authentisierung ausschließlich über PPPoE. Der Aufbau einer Internetverbindung ist nur vom Anschluss des Kunden ausgestattet. Ebenfalls ist der Kunde dafür verantwortlich, dass er für seinen Internetzugang die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen veranlasst (Virenschutzprogramme, Firewall, Anti-Spam oder ähnliches). Bei Bedarf stellt die K-net die notwendigen Informationen dem Kunden zur Verfügung.

Hinweis: Für den von K-net bereitgestellten Internetzugang sind ausschließlich Internet-Modems mit aktueller Firmware und einer aktuellen Version der jeweiligen Schnittstelle geeignet. Internet-Modems mit älterer Firmware oder älteren Schnittstellenversionen werden eventuell nicht im Telekommunikationsnetz von K-net erkannt und können folglich keine Verbindung zum Internet herstellen. Auch kann dies negativen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeit haben.

Folgende Tarife / Pakete enthalten für den Kunden einen volumen- und zeitlich unbegrenzten Internetzugang mit der entsprechenden Bandbreite. Dieser gilt ausschließlich für den vom Kunden genutzten und beauftragten Anschluss.

- empera DSL 16
- empera DSL 25
- empera DSL 50
- empera DSL 100
- empera Sprinternet 60
- empera Sprinternet 120
- empera Sprinternet 250
- empera Sprinternet 500

Der Internetzugang wird standardmäßig mit einer Übertragungsgeschwindigkeit, die innerhalb der angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeit liegt, überlassen. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der Bandbreitenkorridore wird jedoch nicht zugesagt. Bandbreiten und Schnittstellen sind im Kapitel 8 Tabelle 1 aufgelistet.

Hinweis: Die angegebene normalerweise zur Verfügung stehende Übertragungsgeschwindigkeit steht 80 % der Kunden des jeweiligen Produktes/des jeweiligen Ausbaubereiches zur Verfügung. Die angegebene Maximalgeschwindigkeit im Down- und Upload entspricht der jeweils beworbenen Geschwindigkeit.

Die am Internetanschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist im Übrigen abhängig von mehreren Einflussfaktoren. Diese sind zum Beispiel:

- Netzauslastung des Telekommunikationsnetzes im Backbone
- Übertragungsgeschwindigkeit der Server des Inhabers/angehobener Endgeräte des Kunden (z. B. Router, PC, Betriebssystem)
- Physikalische Eigenschaften des Internetanschlusses, z. B. Länge der Leitung, Material der Leitung

Dienste mit hohem Bandbreitenbedarf können bei drohender vorübergehender oder außergewöhnlicher Überlastung des Telekommunikationsnetzes nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, z. B. Streaming-Dienste. Downloads und Uploads können in diesem Fall länger dauern. Die Nutzung innerhalb eines Endleitungsnetzes von mehreren breitbandigen Internetzugängen kann ebenfalls zu Störungen und Beeinträchtigungen führen.

K-net wird jedwede Art von Internetdatenverkehr gleichberechtigt übertragen. Davon ausgeschlossen sind der über VoIP übertragene Sprachverkehr sowie evtl. zusätzlich gebuchte IPTV Produkte der K-net. Diese Spezialdienste werden von K-net im eigenen Netz priorisiert. Bei auftretenden Verkehrsspitzen in der Datenübertragung behält sich K-net vor aus Gründen der Netzintegrität weitere Dienste zu priorisieren um wichtige Steuerfunktionen des Netzes weiter gewährleisten zu können. Die Nutzung der oben angegebenen Leistungen reduziert die für reine Internetdienste beim Kunden zur Verfügung stehende Bandbreite, so dass es zu Einschränkungen im Datendurchsatz kommen kann. Durch die Nutzung von VoIP Telefonie reduziert sich die nutzbare Datenrate um 100 kbit/s pro geführten Gespräch. Durch die Nutzung der IPTV Dienste reduziert sich die nutzbare Datenrate um ca. 6 Mbit/s für SD Programme und zwischen 10 und 20 Mbit (typ. 16 Mbit) für HD Programme.

Optionstarife (Privatkunden)

Der Kunde kann zu seinem Anschluss verschiedene Optionstarife zusätzlich beauftragen. Diese sind nur an dem beauftragten Anschluss nutzbar. Generell gelten für die Nutzung der Flatrates die in Kapitel 1 Sprachdienstleistung aufgeführten Vereinbarungen

A. Deutschland Festnetz Flatrate

Bei Buchung der Deutschland Festnetz Flatrate kann der Kunde zeitlich unbegrenzt in das deutsche Festnetz telefonieren.

B. Auslandsflat 1 + Auslandsflat 2

Die in den Auslandsflats enthaltenen Länder entnehmen Sie bitte der Preisliste. Auch hier können Sie zeitlich unbegrenzt in die Festnetze der entsprechenden Länder telefonieren.

C. Mobil empera 100 min

Der Privatkunde kann bei Buchung des 100 min Paketes, 100 min für den Pauschalbetrag in deutsche Mobilfunknetze telefonieren ohne Mehrkosten.

KAPITEL 3: Endgeräte

A. FTTC Anschlüsse

Bei FTTC Anschlüssen (Verwendung der Teilnehmeranschlussleitung vom Kabelverzweiger der Telekom) stellt die erste TAE Dose im Haus den passiven Abschluss der Kundenleitung dar. An diesem Endpunkt wird der geeignete DSL Router angeschlossen. Der Kunde kann wählen zwischen einem von K-net zur Verfügung gestellten Router (Zurzeit die von AVM für die Verwendung an ADSL und VDSL (VDSL Vectoring) Leitungen vorgesehenen FRITZ!Box-Modelle) oder einem kundeneigenen Router, gemäß Kapitel 2 bzw. der Schnittstellenbeschreibung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anlage 1 zu § 6 Hardwarekauf.

B. FTTH/B Anschlüsse

Bei Glasfaseranschlüssen stellt die Glasfaseranschlussbox im Haus den passiven Abschluss der Kundenleitung dar. An diesem Endpunkt wird ein geeigneter Medienkonverter oder Abschlussrouter angeschlossen. Der Kunde kann wählen zwischen einem von K-net zur Verfügung ge-

stellten Router (zur Zeit Endgeräte der Fa. Genexis oder die Glasfasermodelle der Fa. AVM) oder einem kundeneigenen Modell, dass den Spezifikationen gemäß Kapitel 2 für einen Glasfaseranschluss genügt bzw. der Schnittstellenbeschreibung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anlage 1 zu § 6 Hardwarekauf. Im Privatkundenbereich (Kupfer oder Glasfaser) hat der Kunde sowohl bei den individuellen Paketen als auch bei den fertigen Paketen die freie Wahl des Abschlussrouters.

Unterstützt werden von der K-net lediglich die Router Modelle AVM FRITZ!Box 7390, 7490, 7590 und 5490, des Weiteren die von der K-net bei der Installation zur Verfügung gestellten Abschlussrouter. Fremdrouter bzw. andere Modelle können nicht unterstützt werden. Mietet bzw. bekommt der Kunde für die Dauer des Vertragsverhältnisses von der K-net den Router zur Verfügung gestellt (dem gewünschten Produkt / Paket entsprechend) ist dieses nach Vertragsende in einwandfreiem technischem Zustand der K-net. Anschlussboxen / Geräte die dem Privatkunden zur Verfügung gestellt werden sind im Kapitel 8 Tabelle 2 dargestellt. Die oben aufgeführten Geräte sind technisch auf die von der K-net zur Verfügung gestellten Übertragungstechnik abgestimmt. Anschlussboxen / Geräte anderer Hersteller können zu Einschränkungen bei den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionen führen bzw. machen deren Nutzung unmöglich. Für Schäden, die durch nicht von der K-net freigegebenen Anschlussboxen / Geräte verursacht werden, trägt der Kunde. K-net behält sich vor, auf den zur Verfügung gestellten Anschlussboxen / Geräten jederzeit eine Softwareaktualisierung durchzuführen (Verbesserung der Netzqualität, Einführung von neuen Leistungsmerkmalen etc.). Gegebenenfalls kann es zu kurzen Unterbrechungen der Dienste kommen (in der Regel während des Wartungsfensters siehe Kapitel 6 der Leistungsbeschreibung).

KAPITEL 4: Zusatzleistungen

A. Installationspaket (Optional zu buchbar)

Folgende Leistungen werden durch K-net erbracht:

- IAD (aktuell FRITZ!Box) auspacken, an die 1. TAE und PC/Laptop anschließen und starten
- Übertragung kontrollieren
- Internetzugangsdaten in das IAD eingeben (Wenn die Zugangsdaten vorab übermittelt wurden, müssen diese vom Kunden bereitgehalten werden)
- Verbindung aufbauen
- Telefon Zugangsdaten in das IAD eingeben
- Telefongeräte und Fax*¹ (max. 2 analoge Endgeräte) einrichten und an das IAD anschließen
- WLAN im IAD freischalten (auf eigene Gefahr)
- WLAN Kennwort (SSID und WPA-Schlüssel) festlegen und auf dem IAD Verbindungen testen (Internet, Telefon, Fax*¹, LAN, WLAN)

Die Dienste werden direkt an den Ports des IAD, der TAE Dose bzw. LAN-Port 1-4) getestet.

Zusätzliche oder ergänzende Verkabelungen vor Ort sind nicht Bestandteil des Installationspaketes. Diese werden nach Aufwand ausgeführt und separat in Rechnung gestellt. Ebenso nicht Bestandteil des Installationspaketes ist die Integration von internetfähigen Multimediageräten wie Fernsehern, Spielekonsolen, und Mediarecivern in das Heimnetzwerk des Kunden sowie die Konfiguration von kundeneigenen Repeatern, Powerlineadaptern, WLAN Hotspots oder Ähnlichem. Zusätzlich wird dem Kunden anhand einer Messung die aktuelle Verbindungsbandbreite in Up- und Downloadrichtung in Übereinstimmung mit den Angaben aus Kapitel 2 bzw. dem aktuellen Produktinfor-



mationsblatt gemäß den Vorgaben TVO §7-9 nachgewiesen.

*¹ Einrichtung eines analogen Fax Einzelgerätes. Die Funktion von Multifunktionsgeräten (Telefon, Fax, Kopierer) kann nicht in allen Fällen garantiert werden.

KAPITEL 5: Störungen

A. Allgemeines

Die K-net beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Voraussetzung ist die in den AGB vereinbarte Mitwirkung des Kunden. Sofern nicht einzelvertraglich anders geregelt, erbringt K-net hierbei insbesondere folgende Leistungen.

B. Annahme der Störungsmeldung

Die K-net nimmt Störungsmeldungen telefonisch während der Wochenarbeitszeit (montags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr) unter der Servicenummer +49 631 8001-6777 oder der +49 800-515288376 entgegen. Außerhalb der Wochenarbeitszeit werden die Störungen unter der gleichen Rufnummer durch die Leitwarte der Stadtwerke Kaiserslautern entgegengenommen. Bitte beachten Sie, dass der Einsatz unserer Servicetechniker außerhalb der Wochenarbeitszeit und an gesetzlichen Feiertagen kostenpflichtig ist.

C. Störungsbehebung

K-net behebt Störungen, soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, montags bis freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage (Rheinland-Pfalz) sind. In dringenden Fällen kann in Einbindung der K-net-Rufbereitschaft eine Sonderentstörung durchgeführt werden. Die Sonderentstörung liegt außerhalb der Wochenarbeitszeit bzw. wird an Wochenenden und Feiertagen angeboten. Sie wird zu erhöhten Sätzen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

D. Entstörungsfrist

Bei Störungsmeldungen, die werktags (montags 8.00 Uhr bis freitags 17.00 Uhr) eingehen, beseitigt die K-net die Störung innerhalb von 48 Stunden (Entstörungsfrist) nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. Die Störungsdauer errechnet sich aus der Zeitdifferenz zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bei der Störungszentrale und dem Zeitpunkt der Rückmeldung über die Störungsbeseitigung durch die zuständige Stelle von K-net. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 17.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen (Rheinland-Pfalz) eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 8.00 Uhr. Fällt das Ende der Entstörungsfrist auf einen gesetzlichen Feiertag (Rheinland-Pfalz), so wird die Entstörungsfrist ausgesetzt und am folgenden Werktag fortgesetzt. Die Störung wird innerhalb der Entstörungsfrist zumindest soweit beseitigt, dass die Telefondienstleistungen (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden können.

E. Terminvereinbarung

K-net vereinbart mit dem Kunden, soweit erforderlich, den Besuch eines Servicetechnikers werktags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Ist aufgrund vom Kunden zu vertretender Gründe eine Terminvereinbarung oder die Entstörung nicht möglich, gilt die Regelentstörungsfrist als eingehalten.

F. Rückmeldung

Die K-net informiert den Kunden nach Beendigung der Entstörung telefonisch oder per Fax, sofern der Kunde zu diesem Zweck eine Ruf- oder Faxnummer angegeben hat. Ist der Kunde am Tag der Entstörung nicht erreichbar, gilt die unter Kapitel 5 genannte Frist als eingehalten, sofern der Benachrichtigungsversuch in der Entstörungsfrist lag. Als Nachweis hierfür dient das von K-net ausgefüllte Störungsformular. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, entsprechenden Nachweis dafür zu liefern, dass die Entstörungsfrist nicht eingehalten wurde. K-net bemüht sich den Kunden auch nach dem ersten erfolglosen Benachrichtigungsversuch über die Entstörung (Rückmeldung) hinaus über die erfolgreiche Entstörung zu informieren.

KAPITEL 6

Wartung und Verfügbarkeit

Wartungsarbeiten im Netz der K-net (Sprache/Internet/IPTV) finden in der Regel zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr statt. Die Verfügbarkeit ist die Gesamtanzahl an Minuten innerhalb eines Kalenderjahres, an denen die K-net-Dienstleistungen je Sparte (Sprache- Daten- und IPTV Dienste) für einen Kunden zur Verfügung stehen. Die Angaben werden in % auf die jährliche Verfügbarkeit angegeben. Der Service von K-net steht grundsätzlich 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. K-net gewährleistet eine jährliche, durchschnittliche Verfügbarkeit ihres Service von 97%. Die Verfügbarkeit wird wie folgt gemessen: (Gesamtzahl Minuten des Gesamtzahl Minuten des Jahres – Nichtverfügbarkeit)

Folgende Gegebenheiten werden nicht berücksichtigt: geplante Unterbrechungen des Dienstes für Reparaturen, Wartungsarbeiten oder andere betriebstechnische Gründe
Fehler, die außerhalb des Einflussbereiches von K-net auftreten, z.B.:

- in Leitungen, Hardware oder Anwendungen des Kunden
- in Fällen von höherer Gewalt

Änderungen vorbehalten

Glossar:

SIP: Session Initiation Protokoll, steuert den Rufaufbau bei VoIP Telefonie

VoIP: Voice over IP, Verfahren zur Übertragung von Sprache über das Internet Protokoll

NGN: Next Generation Network, paketorientiertes Netzwerk zur Übertragung von Daten Sprache und TV

IPTV: Übertragung von TV-Signalen über das Internetprotokoll via Multi oder Unicast

IAD: Integrated Access Device, Kundenendgerät zur Nutzung von Internet, Voice und Multimediadaten

CPE: Customer Premise Equipment, Kundenendgerät (Kann ein IAD ein Router o.ä. sein)

TAE: Telekommunikations Anschluss Einheit

TVO: Transparenzverordnung

KAPITEL 8: Tabellen

Tabelle 1

Voraussetzung Glasfaser		Bandbreite			
Produktname	Schnittstelle	Downstream	Normal	Upstream	Normal
empera DSL 16	VDSL2 gem. ITU G993.2 G993.5 Anx B	von 6.4 bis zu 16 Mbit/s	9.5 Mbit/s	von 0.704 bis zu 2.4 Mbit/s	1.5 Mbit/s
empera DSL 25	VDSL2 gem. ITU G993.2 G993.5 Anx B	von 16.7 bis zu 25 Mbit/s	22 Mbit/s	von 1.6 bis zu 5 Mbit/s	2.4 Mbit/s
empera DSL 50	VDSL2 gem. ITU G993.2 G993.5 Anx B	von 27.9 bis zu 50 Mbit/s	45 Mbit/s	von 2.7 bis zu 10 Mbit/s	7.5 Mbit/s
empera DSL 100	VDSL2 gem. ITU G993.2 G993.5 Anx B	von 54 bis zu 100 Mbit/s	75 Mbit/s	von 20 bis zu 40 Mbit/s	30 Mbit/s
empera Sprinternet 60	100/1000 BX (TX 1310nm, RX 1490nm)	von 45 bis zu 60 Mbit/s	55 Mbit/s	von 9 bis zu 10 Mbit/s	9.5 Mbit/s
empera Sprinternet 120	100/1000 BX (TX 1310nm, RX 1490nm)	von 50 bis zu 120 Mbit/s	94 Mbit/s	von 20 bis zu 50 Mbit/s	48 Mbit/s
empera Sprinternet 250	100/1000 BX (TX 1310nm, RX 1490nm)	von 75 bis zu 250 Mbit/s	195 Mbit/s	von 20 bis zu 50 Mbit/s	48 Mbit/s
empera Sprinternet 500	100/1000 BX (TX 1310nm, RX 1490nm)	von 150 bis zu 500 Mbit/s	390 Mbit/s	von 20 bis zu 50 Mbit/s	48 Mbit/s

Tabelle 2

Bezeichnung	Übertragungstechn.	Anschlussbox/Gerät	
		empfohlene/eingesetzte Endgeräte	Kundeneigen
empera DSL 16 M	Paketvermittelt/DSL Vectoring	FRITZ!Box 7390 / 7490 / 7590* o. Ä. TV in Vorbereitung	freie Wahl
empera DSL 25 M	Paketvermittelt/DSL Vectoring	FRITZ!Box 7390 / 7490 / 7590* o. Ä. TV in Vorbereitung	freie Wahl
empera DSL 50 M	Paketvermittelt/DSL Vectoring	FRITZ!Box 7390 / 7490 / 7590* o. Ä. TV in Vorbereitung	freie Wahl
empera DSL 100 M	Paketvermittelt/DSL Vectoring	FRITZ!Box 7390 / 7490 / 7590* o. Ä. TV in Vorbereitung	freie Wahl
empera Sprinternet 60	Paketvermittelt/Glasfaser	Genexis-Box, FRITZ!Box 7390 / 7490 / 7590 oder FRITZ!Box 5490 IPTV SetTopBox	freie Wahl
Empera Sprinternet 120	Paketvermittelt/Glasfaser	Genexis-Box, FRITZ!Box 7390 / 7490 / 7590 oder FRITZ!Box 5490 IPTV SetTopBox	freie Wahl
empera Sprinternet 250	Paketvermittelt/Glasfaser	Genexis-Box, FRITZ!Box 7390 / 7490 / 7590 oder FRITZ!Box 5490 IPTV SetTopBox	freie Wahl
empera Sprinternet 500	Paketvermittelt/Glasfaser	Genexis-Box, FRITZ!Box 7390 / 7490 / 7590 oder FRITZ!Box 5490 IPTV SetTopBox	freie Wahl

*FRITZ!Box 7390 / 7490 / 7590 Phone mit WLAN



5.1 BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SPRACHTELEFONIE- UND FAXDIENSTE

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die K-net, Adresse (folgend K-net) erbringt alle von ihr angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang Netzzugang u. Sprach- / Datenkommunikation

- (1) K-net ermöglicht dem Vertragspartner (folgend Kunde genannt) Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Fest- und Mobilfunknetzen anderer Betreiber, sofern eine Zusammenschaltung mit diesen Netzen besteht.
- (2) Mit der Leistung „Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz“ stellt K-net eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen Übergabepunkt (Netzabschluss) am Kundenstandort bereit. Die betreffenden technischen Geräte sind im Falle der leih- oder mietweisen Überlassung vom Kunden nach Vertragsbeendigung zurückzugeben. Die beim Kunden installierte technische Vorrichtung ermöglicht den Anschluss von Endeinrichtungen (z.B. Telefon, TK-Anlage, Faxgerät) zur Übertragung von Sprache und Fax und bietet den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz.
- (3) Art und Umfang der Leistungen, insbesondere die max. mögliche Bandbreite, ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, der jeweils aktuell vereinbarten Leistungsbeschreibung und Preisliste. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, haben der Netzzugang und die Verbindungsleistungen eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems von 97% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (4) Mittels der Verbindungsleistungen von K-net kann der Kunde Verbindungen entgegennehmen und von seinem Telefonanschluss Verbindungen zu anderen Telefonanschlüssen herstellen lassen, soweit eine Zusammenschaltung zu diesen Anschlüssen besteht. Verbindungen im Telekommunikationsnetz von K-net bieten, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit von 97%. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit von Telefonanschlussleistungsmerkmalen und des Internet-Zugangs eingeschränkt sein.
- (5) Vorbehaltlich der leih- oder mietweisen Überlassung von technischen Geräten, ist der Kunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbstverantwortlich.
- (6) Im Telekommunikationsnetz von K-net sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
- (7) Bei Faxgeräten, die an unseren VoIP-Anschlüssen betrieben werden, liegt es in der Verantwortung des Kunden, dass je Faxgerät die maximale Sende- und Empfangsgeschwindigkeit 9600 Baud nicht übersteigt und die Fehlerkorrektur (ECM) deaktiviert ist. Auf Anweisung des K-net Support ist das Protokoll T.38 zu deaktivieren bzw. zu aktivieren.

§ 3 Rechnungsstellung für Drittanbieter

- (1) Soweit K-net eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich K-net vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicrufnummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (2) Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert K-net den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus den Namen, die ladungsfähige Anschrift und – soweit vorhanden – die kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des jeweiligen Fremdanbieters. Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der K-net-Rechnung an K-net, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an K-net werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- (3) Auf Wunsch des Kunden wird K-net netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann K-net für diese Freischaltung ein Entgelt erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

§ 4 Sperre des Zugangs zum öffentlichen Netz

- (1) K-net ist gemäß § 45k TKG berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden auf dessen Kosten für abgehende Telekommunikationsverbindungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit einem Betrag von mindestens € 75,00 (inklusive MwSt.) in Verzug ist, eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht und - sofern kein Fall der Gefährdung der Netzintegrität vorliegt - die Sperre unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtschutz zu suchen, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht wurde. Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen unberücksichtigt, die der Kunde formgerecht und schlüssig begründet und nach § 5 Ziffer (1) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen beanstandet hat.
- (2) Gemäß § 45k Abs. 4 TKG ist K-net zudem berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn beim Kunden ein überdurchschnittliches Entgeltaufkommen festgestellt wird oder dieses in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- (3) K-net ist nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer des Kunden nach dem in § 4 Ziffer (4) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen geregelten Verfahren zu sperren, wenn der Kunde durch sein Telefonverhalten wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.
- (4) Im Fall der Sperre wird der Anschluss komplett für ein- und ausgehende Gespräche durch die K-net gesperrt. Notrufe an 110 und 112 können jedoch weiterhin abgehend gewählt werden. K-net

ist berechtigt, Sperrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- (5) Soweit ein monatlicher Grundpreis vereinbart ist, bleibt der Kunde auch während einer Sperre zu dessen Zahlung verpflichtet.

§ 5 Beanstandungen gegen Rechnungen

- (1) Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnungen oder einzelne in Rechnung gestellte Forderungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. K-net wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Im Falle von Beanstandungen nimmt K-net nach den gesetzlichen Vorschriften des TKG eine Überprüfung vor und wird den Kunden über das Ergebnis informieren.
- (2) Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von K-net nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des TKG und ggf. anhängiger Rechtsprechung nach Versendung der Rechnung gespeichert und aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus datenschutzrechtlichen Gründen gem. der o.g. gesetzlichen Bestimmungen nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung verlangt.
- (3) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft K-net keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. K-net wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.
- (4) Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung mit einer Einzelverbindungsübersicht der nutzungsabhängigen Vergütung. In der betreffenden Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.
- (5) Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat K-net Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 2 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Wird der Kunde im Falle einer Manipulation von K-net gebeten, seine CPE (Kundenendgerät, Router o. ä.) auf den neuesten technischen Stand (Software-Update o. ä.) zu bringen und der Kunde führt dieses nicht durch, ist ab diesem Zeitpunkt des Hinweises durch K-net der Kunde auch bei Manipulationen eigenverantwortlich. K-net ist in dem Fall zu keinem Schadenersatz verpflichtet, der Kunde trägt den Schaden selbst.
- (6) Fordert K-net ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach § 5 Ziffer (5) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, so erstattet K-net die vom Kunden auf die beanstan-

dete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Soweit für die betreffende Leistung von K-net die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde K-net bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen. Der Kunde ist für die Netzebene 4 verantwortlich. Die Netzebene 4 beginnt am definierten Netzabschluss der Ebene 3, der Hausübergabepunkt (HÜP) beziehungsweise Übergabepunkt (ÜP). An dieser Stelle verweisen wir wieder auf die Besonderen Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses § 4 Ziffer 1.
- (2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a. den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c. K-net unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von K-net dem Kunden übergebenen Hardware zu informieren.
- (3) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet:
 - a. alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von K-net, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b. bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;
 - c. dem Beauftragten von K-net den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der K-net zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungs-nachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von K-net mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (6) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von K-net ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser Besonderen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.



- (8) Verstößt der Kunde gegen die in § 6 Ziffer (2) Buchst. a., b. und c dieser Besonderen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist K-net berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 7 Besondere Pflichten für TK-Flatrate-Kunden / Fair-Usage

- (1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Verbindungen zu den im jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderziele (z. B. ausländisches Festnetz), Sonderrufnummern sowie Ziele und Telefonverbindungen in das inländische und ausländische Mobilfunknetz. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.
- (2) Nimmt der Kunde die von K-net angebotene Telefonflatrate oder ein Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Telekommunikationsinfrastruktur von K-net verpflichtet, diese maßvoll (Fair-Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die Telekommunikationsinfrastruktur von K-net nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der Privatkundengruppe von K-net ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Telefonflatrate bzw. das Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde
- (4) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch K-net vermeidet,
- (5) Anrufweiterschaltungen oder Rückrufaktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
 - a. die Telefonflatrate bzw. das Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing nutzt,
 - b. unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- (6) Im Falle der übermäßigen (§ 8 Ziffer (1) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen) oder missbräuchlichen (§ 8 Ziffer (2) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen) Nutzung der Flatrate oder eines Sonderproduktes durch den Kunden ist K-net berechtigt, die Telefonflatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme, Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Telefonflatrate oder kein Sonderprodukt von K-net abonniert hätte. K-net ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den Regelungen des § 4 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen zu sperren oder fristlos zu kündigen

§ 8 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung der Leistungen von K-net Telekommunikationsnetze und/oder Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt K-net keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. K-net tritt jedoch die ihr

insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

- (2) Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Telefonflatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Telekommunikationsnetze und/oder Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (3) Ansonsten erbringt K-net ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Telekommunikationsnetzes.
- (4) Der Kunde wird in zumutbarem Umfang K-net oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (5) Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat K-net das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

§ 9 Rufnummernänderung / -mitnahme

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der BNetzA gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist. K-net trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde auf Wunsch die ihm durch K-net zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter zugewiesene Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von K-net zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der BNetzA.
- (2) Bei Kündigung des Telefonvertrages mit K-net bestätigt K-net die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist K-net berechtigt, diese Nummer
- a. für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von K-net zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden nach einer Sperrfrist von 65 Arbeitstagen zu vergeben,
 - b. für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu K-net gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

§ 10 Teilnehmerverzeichnisse

- (1) K-net trägt - wenn der Kunde dies wünscht - dafür Sorge, dass er selbst mit Namen, Anschrift in öffentliche gedruckte oder in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird und Mitbenutzer seines Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, sofern diese der Eintragung vorher schriftlich zugestimmt haben. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- (2) K-net darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeich-

nissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

§ 11 Inverssuche

- (1) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. K-net weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der K-net widersprechen kann.

§ 12 Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG

- (1) K-net weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der Informationsverpflichtungen nach § 43a TKG, der angemessenen Berücksichtigung behinderter Menschen nach § 45 TKG sowie der weiteren Verpflichtungen von K-net nach §§ 45a bis 46 Abs. 2 und 84 TKG zwischen ihm und K-net zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

Änderungen vorbehalten

5.2 BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RUNDFAUNK

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die K-net Telekommunikation GmbH, Europaallee 10 in 67657 Kaiserslautern (im Folgenden: K-net) erbringt alle von ihr angebotenen Rundfunk-Dienstleistungen zu den nachstehenden besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Anmeldepflicht bei der GEZ

- (1) Die Anmeldung bei K-net entbindet nicht von der Entrichtung des Rundfunkbeitrages bei den Rundfunkanstalten/ Gebühren-einzugszentralen.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) K-net übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
 - a. Hör- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von K-net mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).
 - b. die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie ggf. Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp.
- (2) K-net übermittelt die Programme nur derart und so lange, wie ihr dieses die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter / -veranstalter) ermöglichen.
- (3) Sofern K-net Pay-TV-Programme und Video-on-Demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen eine gesonderte Vergütung gemäß den jeweils gültigen Preislisten und den Ergänzenden Geschäftsbedingungen für Pay-TV.
- (4) K-net behält sich vor, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten

Kürzungen des Programmangebotes kommen.

- (5) Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Receiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Rundfunkgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich.
- (6) Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen, so ist K-net für ein reduziertes Programmangebot (analoge und digitale Programme, ggf. Pay-TV-Programme, Video-on-Demand-Dienste) nicht verantwortlich.

§ 4 Elektronische Programmzeitschrift

- (1) Mit Hilfe der elektronischen Programmzeitschrift (EPG) lässt sich das laufende und kommende Fernseh- oder Radioprogramm anzeigen. Die Programmübersicht beinhaltet mindestens den Titel, die Uhrzeit und die Dauer jeder Sendung. Zusätzlich können zu den einzelnen Sendungen kurze Beschreibungen des Inhalts – bei einigen EPG-Formaten auch mit Bildern – angezeigt werden. Aufgrund der Integration in das Empfangsgerät lässt sich aus dem EPG heraus das Programm umschalten oder die Aufnahme einer ausgewählten Sendung programmieren. K-net übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der angezeigten Informationen.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Innenhausverkabelung gemäß den technischen Richtlinien.
- (2) Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Innenhausverkabelung einzuholen.
- (3) Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- (4) Sofern der Kunde das Rundfunksignal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit K-net eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, einen überlassenen Receiver Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Anschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Receiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Receiver darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes von K-net installiert werden.



- (6) K-net weist ausdrücklich darauf hin, dass für Receiver, die nicht von K-net bezogen worden sind, K-net keinerlei Support erbringt. Die Angabe der Receiver-Modelle findet aufgrund der Produktentwicklung unter Vorbehalt statt. Sollte zum Bestellzeitpunkt ein Receiver-Modell nicht mehr verfügbar sein, wird technisch gleichwertiger Ersatz bereitgestellt. Receiver können jederzeit hinzugebucht werden und sind monatlich kündbar mit einer Vorlaufzeit von drei Wochen. Gemietete Receiver verbleiben im Eigentum der K-net und müssen nach Vertragsende zurückgegeben werden. Bei Nichtzurücksenden der Receiver berechnen wir den Neuwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (7) Die Smartcard(s) verbleiben im Eigentum der K-net und müssen nach Vertragsende zurückgegeben werden. Bei Nichtzurücksenden der Smartcard(s) berechnen wir einen Betrag von 9,95 €.
- (8) Die ordnungsgemäße Rückgabe der gemieteten Receiver und der Smartcard(s) nach Vertragsende obliegt dem Kunden und erfolgt auf seine Kosten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die nutzungsabhängige Vergütung für die abgerufenen Video-on-Demand-Sendungen oder für sonstige Leistungen wer-

den von K-net gemeinsam mit dem Grundpreis für die Dienste in Rechnung gestellt.

- (2) Der Kunde haftet in voller Höhe für die Vergütungen der Video-on-Demand-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seinen Receiver bestellt oder empfangen wurden.
- (3) Ist der Kunde mit der Zahlung von Nutzungsvergütungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundpreisen in Verzug, so kann K-net die Nutzung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) verweigern.

§ 7 Datenschutz

- (1) Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag Anwendung. Die von dem Receiver übermittelten Daten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert, sofern dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.

Änderungen vorbehalten

5.3 BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR INTERNETDIENSTE

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die K-net Telekommunikation GmbH, Europaallee 10 in 67657 Kaiserslautern (im Folgenden: K-net) erbringt alle von ihr angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen zu den nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) K-net stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:
 - a. den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (Point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten zu ermöglichen;
 - b. der Zugang wird als Internet-Flatrate über separate Zugangstechnik über K-net als Provider unter Nutzung der Hausanschlussleitung ermöglicht, wobei sich K-net für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der Bandbreite für einzelne Internetdienste (z. B. Filesharing) vorbehält;
- (2) K-net ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang kann über die moderne Technik von K-net realisiert werden. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts Anderes vereinbart ist, obliegt K-net nicht die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufenden zugehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.

- (3) K-net vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von K-net nicht überprüft. Alle Inhalte, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Inhalte im Sinne von §§ 7 ff Telemediengesetz (TMG). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und chat groups.
- (4) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von K-net im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (6) K-net ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von K-net dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.

§ 3 Zugangsberechtigung

- (1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von K-net angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von K-net zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarkomponenten (Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzernummern gewährt.
- (2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn

die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.

- (3) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Internetzugang fest, so hat er diesen K-net unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Anbindung von Wireless-LAN-Geräten an den Internetzugang von K-net zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA2 sicherstellt, dass dieser Zugang nicht Dritten, ausgenommen sind Personen im Sinne des § 6 Ziffer (3) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, zugänglich gemacht wird.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten der Parteien

- (1) Der Kunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen von K-net in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen von K-net erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen von K-net ermöglicht.
- (2) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokoll- Familie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. K-net ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (3) K-net ist nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte oder persönliche Inhalte im Internet verpflichtet.

§ 5 Verantwortung des Kunden, Fair-Usage

- (1) Nimmt der Kunde die von K-net angebotene Internetflatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der Infrastruktur von K-net verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair-Usage). Davon kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Kunde die Infrastruktur von K-net durch weit überdurchschnittliches Internetnutzungsverhalten hinaus belastet.
- (2) Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung ansatzweise festgestellt werden, so werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet. Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder größere Netzwerke sind nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus.
- (3) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internetzugang nur von Haushaltsangehörigen bzw. Hausgästen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Zugang keinen öffentlichen Charakter haben.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienstaatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die
 - a. als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
 - b. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdend (§ 130 StGB);

- c. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB); den Krieg verherrlichen;
- d. die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
- e. oder in anderer Weise rechtswidrig sind. Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

- (5) Das in § 6 Ziffer (4) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Inhalte, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels z. B. Hyperlink oder WLAN eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks oder der Gestellung eines WLAN der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- (6) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Inhalte vom Server herunterzuladen.
- (7) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von K-net dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- (8) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- (9) Falls K-net in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks oder Gestellung eines WLAN) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, K-net bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Soweit dies zulässig ist, hat der Kunde K-net im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde K-net zu ersetzen.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von K-net mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (11) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (12) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von K-net ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.
- (13) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist K-net berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (14) Dem Kunden ist die Nutzung des Anschlusses im Rahmen eines Mesh-Netzwerkes (Freifunk / „öffentlicher“ Hotspots) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist K-net berechtigt, die gesamte Vertragsbeziehung fristlos zu kündigen.

§ 6 Gewährleistungen von K-net

- (1) K-net gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen



und des Internetzugangs. Insbesondere gewährleistet K-net nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

- (2) K-net hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (3) K-net leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für die Haftung von K-net für die Erbringung der Leistungen Folgendes:
 - a. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahren entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 - b. Der Kunde haftet für alle Inhalte, die er im Rahmen des Vertrages auf den von K-net zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser Besonderen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für eigene Inhalte gemäß § 7 ff Telemediengesetz.
- (2) Soweit K-net im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Inhaltes in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde K-net auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei.

§ 8 Sperre / Kündigung

- (1) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 6 Ziffer (4) bis (8) und Ziffer (14) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ist K-net zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.

- (2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 6 Ziffer (4) bis (8) und Ziffer (14) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist K-net zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. K-net wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. K-net wird die Sperre aufheben, sobald der rechtswidrige Inhalt entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- (3) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von § 9 Ziffer (1) oder (2) oder gibt er im Fall von Ziffer (2) keine Stellungnahme ab, ist K-net nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 6 Ziffer (4) bis (8) dieser Besonderen Geschäftsbedingungen verstoßenden Inhalte zu löschen.
- (4) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug mit Beträgen von mehr als 75,00 € inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ist K-net zur Sperre des Zugangs entsprechend § 45k TKG berechtigt. Es gilt insoweit die Sperrungsregelung des § 3 der Besonderen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscode unverschlüsselt zu übertragen.
- (2) K-net ist zur Einhaltung aller auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Änderungen vorbehalten

5.4 BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG EINES HAUSANSCHLUSSES

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

- (1) Die K-net Telekommunikation GmbH, Europaallee 10, 67657 Kaiserslautern (im Folgenden: K-net) regelt die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses zu den nachstehenden besonderen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie zu den weiteren besonderen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Grundstücksbenutzung

- (1) K-net ist berechtigt, Grundstücke nach Maßgabe der Grundstückseigentümergeklärung zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. dem dinglich Berechtigten zu nutzen.
- (2) Das Recht von K-net, private Grundstücke nach Maßgabe des §

76 Telekommunikationsgesetz (TKG) (Anschluss des Grundstücks an öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation) zu nutzen, bleibt unberührt.

§ 3 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt. Dieser verbindet die Hausinstallation mit dem Telekommunikationsnetz von K-net.
- (2) K-net überlässt bei Mehrfamilienhäusern den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung von K-net in Anspruch nehmen können.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von K-net den Hausübergabepunkt zu nutzen.
- (4) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der K-net oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- (5) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen von K-net und stehen in deren Eigentum oder werden über K-net von Dritten dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Kunden der K-net. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch K-net oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses geschaffen werden. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) K-net ist berechtigt, von Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten wird auf Anfrage ermittelt und in Form eines Angebotes zur Verfügung gestellt.
- (7) Der Netzeigentümer ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die von ihm eingebauten Bauteile auf eigene Kosten zu entfernen und den Ursprungszustand wiederherzustellen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund.
- (8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist K-net unverzüglich nach Kenntnis des Kunden mitzuteilen.
- (9) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen und Hausinstallation

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/ Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausanschluss/ Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose / zum Endgerät ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig unabhängig von etwaigen Ansprüchen von K-net gegen diesen Dritten verantwortlich. K-net ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.
- (2) Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum von K-net stehen, durch K-net unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen.

- (3) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien von K-net verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

§ 5 Inbetriebsetzung und Überprüfung der Kundenanlagen

- (1) Der Kunde informiert K-net direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme.
- (2) K-net behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.
- (3) Die Anbindung der Kundenanlage durch K-net erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch K-net oder durch K-net beauftragte Dritte.
- (4) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von K-net festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung K-net unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist K-net nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

§ 6 Betrieb/Erweiterung/Änderung von Kundenanlagen u. Empfangsgeräten sowie Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der K-net oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber K-net anzumelden und ihre Ausführung mit K-net abzustimmen.

§ 7 Verwendung der Signalspannung

- (1) Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Werden Mängel in der Hausverteileranlage trotz zweimaliger Aufforderung durch K-net vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so ist K-net berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen den Vertrag zu kündigen und die Versorgung einzustellen.
- (3) Die Entfernung oder Beschädigung der von K-net an ihren Anlageanteil angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

Änderungen vorbehalten

6. WAHLFREIHEIT FÜR ENDKUNDEN AB DEM 01.08.2016

Ab 01. August 2016 haben Endkunden die Wahl, ob sie ein von K-net Telekommunikation GmbH (Im Folgenden: K-net) angebotenes Endge-

rät (Router/Modem) oder ein eigenes Endgerät einsetzen. K-net darf Kunden beim Abschluss von Neuverträgen dann nicht mehr verpflichten



ten, ein bestimmtes Endgerät zu nutzen. Das Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers und dessen Verantwortung enden dementsprechend von da an bereits vor dem Endgerät an der Netzabschlussdose. Der Router oder das Modem selbst gehören dann nicht mehr dazu. Die neue Wahlfreiheit stellt insofern erhöhte Anforderungen an Sie als Endkunden sowohl bei der Auswahl des richtigen Routers als auch bei dessen Inbetriebnahme.

Vertragliche Regelungen

Beachten Sie bitte, dass Sie, je nach Vertragsgestaltung mit K-net, die Aufwendungen für die Behebung von Störungen und Schäden durch eine unsachgemäße Inbetriebnahme oder das Verwenden von nicht schnittstellenkonformen Routern, tragen.

WICHTIG: Dies beinhaltet auch den Missbrauch des Routers durch Dritte!

Schnittstellenkonformer Router Voraussetzung für umfang-

reiches Leistungsspektrum

Nur bei Verwendung eines schnittstellenkonformen und von K-net managbaren Endgeräts kann K-net alle Produktleistungen und /-eigenschaften umfassend erbringen. Wird ein nicht schnittstellenkonformes oder managebares Endgerät eingesetzt, kann K-net die Eigenschaften

nicht überwachen und keinen Quality of Service gewährleisten. Die Schnittstellenbeschreibungen der K-net umfassen sowohl sämtliche Zugangsparameter, die für die Inbetriebnahme und den Anschluss beim Netzbetreiber erforderlich sind als auch eine Beschreibung der Eigenschaften, respektive Standards, die erfüllt werden müssen (www.bnetza.de).

Richtige Auswahl des Routers

Der von Ihnen gewählte Router sollte deshalb auf jeden Fall die Schnittstellenspezifikation erfüllen. Bitte prüfen Sie vor dem Kauf eines Routers, auf jeden Fall, anhand der Produktbeschreibung und der

Bedienungshinweise des Routerherstellers, ob der Router die Schnittstellenspezifikation erfüllt.

Anschluss und Inbetriebnahme des Routers

Da der Router nicht mehr zum Netz der K-net gehört, haben Sie selbst gemäß § 11 Abs. 4 FTEG grundsätzlich für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme halten sie bitte unbedingt die Hinweise des Routerherstellers ein.

Bitte halten Sie bei Rückfragen bei K-net alle Angaben zu Ihrem eingesetzten Router bereit.

7. EMPERA GEBÜHRENPREISLISTE FLATRATES

Flatrate Übersicht

pro Monat

Flatrate in das deutsche Festnetz	0,00 €
-----------------------------------	--------

Mobil empera 100 Minuten in alle deutschen Mobilfunknetze telefonieren	5,50 €
--	--------

empera Auslandsflat 1	3,95 €
-----------------------	--------

empera Auslandsflat 2	6,95 €
-----------------------	--------

empera Auslandsflat 1 (gilt nicht für Mobilfunknetze):

China, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Hong Kong, Irland, Israel, Kanada, Kroatien, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Thailand, Ungarn, USA, Zypern

empera Auslandsflat 2 (gilt nicht für Mobilfunknetze):

Belgien, Bulgarien, Estland, Färöer Inseln, Gibraltar, Italien, Japan, Kasachstan, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Puerto Rico, Russland, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, UK

Die Preise sind Bruttopreise inkl. der gültigen MwSt.. Alle Verbindungen werden monatlich abgerechnet. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH. Stand: 11.2017

EMPERA GESPRÄCHSPREISE CT/MINUTE

Verbindungen Inland

Mobilnetz

In alle deutschen Mobilfunknetze	15,00 ct
----------------------------------	----------

Verbindungen Ausland

Gebiete	Festnetz	Mobilnetz
Europa 1	3,6 ct	22,61 ct
Europa 2	17,9 ct	47,65 ct
Europa 3	35,7 ct	65,45 ct
International 1	4,8 ct	34,55 ct
International 2	23,8 ct	53,55 ct
International 3	29,8 ct	49,55 ct
International 4	47,6 ct	77,35 ct

Europa 1: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich*, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Azoren), Rumänien, San Marino, Slowakai, Slowenien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, UK, Ungarn, Zypern
 *inklusive der französischen Überseedepartments Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte und Réunion
Europa 2: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Island, Lichtenstein, Montenegro, Serbien, Türkei
Europa 3: Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Palästina, Russland, Syrien (Arabische Rep.), Tunesien, Ukraine, Weißrussland

International 1: Alaska, Japan, Kanada, Puerto Rico, USA
International 2: Australien, Hong Kong, Korea (Republik), Norfolkinsel
International 3: Argentinien, Brasilien, Chile, Rep. Taiwan, Iran, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Philippinen, Singapur, Südafrika, Vereinigte Arabische Emirate
International 4: Alle oben nicht genannten Länder

Die Preise sind Bruttopreise inkl. der gültigen MwSt.. Alle Verbindungen werden sekundengenau abgerechnet.
 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH. Stand: 05.2019

Voraussetzung für alle oben angeführten Produkte ist die technische Verfügbarkeit.

8. PREISLISTE DSL UND SPRINTNET PRODUKTE

STANDARDLEISTUNGEN DER K-NET TELEKOMMUNIKATION GMBH

1	Telefonie	Bemerkung	Netto	Brutto
	Fangschtaltung	Einrichtung	14,00 €	16,66 €
	Fangschtaltung Tag 1		14,00 €	16,66 €
	Fangschtaltung Tag 2-4	je Tag	7,00 €	8,33 €
	Fangschtaltung Tag 5-9	je Tag	3,50 €	4,17 €
	Fangschtaltung Tag 10-x	je Tag	0,70 €	0,83 €
	Anschlussperre (abgehend)		15,00 €	17,85 €
	Änderung der Rufnummer		15,00 €	17,85 €
	Sperre von R-Gesprächen	Das Einrichten ist kostenfrei. Die Löschung kostenpflichtig	15,00 €	17,85 €
2	An- und Abfahrt	Bemerkung	Netto	Brutto
	An- und Abfahrt innerhalb von Kaiserslautern		19,00 €	22,61 €
	An- und Abfahrt im Kreis Kaiserslautern (bis 20 km)		29,00 €	34,51 €
	An- und Abfahrt außerhalb Kaiserslautern (ab 20 km bis 30 km)		39,00 €	46,41 €
	darüber hinaus je weiterer gefahrener Kilometer		1,50 €	1,79 €



3	Lohnkosten	Bemerkung	Netto	Brutto
	Techniker/Kundendiensttechniker je angefangene 15 min		19,75 €	23,50 €
	Ingenieur je angefangene 15 min		27,25 €	32,43 €
	Installationsservice (nur Privatkunden für Fritzbox)		41,18 €	49,00 €
	Überstundenzuschlag außerhalb der regulären Arbeitszeit (Reguläre Arbeitszeit: Mo - Fr von 8:00 bis 17:00 Uhr) Montag bis Freitag 50% Aufschlag Samstags: 60% Aufschlag Sonntags: 100% Aufschlag Feiertags: 100% Aufschlag			
4	Online Service	Bemerkung	Netto	Brutto
	je angefangene 15 min innerhalb der Arbeitszeit		27,25 €	32,43 €
	je angefangene 15 min außerhalb der Arbeitszeit		40,88 €	48,64 €
	Einrichtung weiteres E-Mail Postfach		15,80 €	18,80 €
	Einrichtung/Änderung von Rufumleitung je Rufnummer		15,80 €	18,80 €
	Änderung SIP Passwort oder Internetpasswort		27,25 €	32,43 €
	Sperren oder Freischalten von 0900er Rufnummer		12,61 €	15,00 €
5	Liefer- und Abholkosten	Bemerkung	Netto	Brutto
	Lieferpauschale Postversand bis 2 kg		8,36 €	9,95 €
	Lieferpauschale Postversand bis 10 kg		12,56 €	14,95 €
	Abholkosten Grundbetrag		49,00 €	58,31 €
	Abholkosten je 15min		27,25 €	32,43 €

Netto Preise exkl. USt. | Brutto Preise inkl. USt.
Stand:11.2019

9. PRODUKTINFORMATIONSBLÄTTER

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Produktinformationsblätter zu:

empera DSL 16

empera DSL 25

empera DSL 50

empera DSL 100

empera Sprinternet 60

empera Sprinternet 120

empera Sprinternet 250

empera Sprinternet 500

EMPERA DSL 16 (FESTNETZ)



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 01.10.2017

Das Produkt empera DSL 16 beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (incl. Internetflat und Deutschland Festnetzflat). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	16 Mbit/s	2.4 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	9.5 Mbit/s	1.5 Mbit/s
Minimal	6.4 Mbit/s	0.704 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• monatlich kündbar • 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6 danach pro Monat:	19,95 €* 29,95 €

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

*Für Neukunden für die ersten 6 Monate monatlich 19,95 € inkl. gesetzl. USt..

empera
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

EMPERA DSL 25 (FESTNETZ)



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 01.10.2017

Das Produkt empera DSL 25 beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (incl. Internetflat und Deutschland Festnetzflat). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	25 Mbit/s	5 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	22 Mbit/s	2.4 Mbit/s
Minimal	16.7 Mbit/s	1.6 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• monatlich kündbar • 24 Monaten Mindestvertragslaufzeit, Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6 danach pro Monat:	19,95 €* 34,95 €

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

*Für Neukunden für die ersten 6 Monate monatlich 19,95 € inkl. gesetzl. USt..

empira
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

EMPERA DSL 100 (FESTNETZ)



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 01.10.2017

Das Produkt empera DSL 100 beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (incl. Internetflat und Deutschland Festnetzflat). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	100 Mbit/s	40 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	75 Mbit/s	30 Mbit/s
Minimal	54 Mbit/s	20 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• monatlich kündbar • 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6 danach pro Monat:	19,95 €* 49,95 €

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

*Für Neukunden für die ersten 6 Monate monatlich 19,95 € inkl. gesetzl. USt..

empera
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

EMPERA DSL 50 (FESTNETZ)



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 01.10.2017

Das Produkt empera DSL 50 beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (incl. Internetflat und Deutschland Festnetzflat). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	50 Mbit/s	10 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	45 Mbit/s	7.5 Mbit/s
Minimal	27.9 Mbit/s	2.7 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• monatlich kündbar • 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6 danach pro Monat:	19,95 €* 39,95 €

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

*Für Neukunden für die ersten 6 Monate monatlich 19,95 € inkl. gesetzl. USt..

empera
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

EMPERA SPRINTERNET 60



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 01.11.2019

Das Produkt empera Sprinternet 60 beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (incl. Internetflat und Deutschland Festnetzflat). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	60 Mbit/s	10 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	55 Mbit/s	9.5 Mbit/s
Minimal	45 Mbit/s	9 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• monatlich kündbar • 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6 danach pro Monat:	19,95 €* 34,95 €

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

*Für Neukunden für die ersten 6 Monate monatlich 19,95 € inkl. gesetzl. USt..

empira
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

EMPERA SPRINTERNET 120



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 01.10.2017

Das Produkt empera Sprinternet 120 beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (incl. Internetflat und Deutschland Festnetzflat). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	120 Mbit/s	50 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	94 Mbit/s	48 Mbit/s
Minimal	50 Mbit/s	20 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• monatlich kündbar • 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6 danach pro Monat:	19,95 €* 39,95 €

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

*Für Neukunden für die ersten 6 Monate monatlich 19,95 € inkl. gesetzl. USt..

empere
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

EMPERA SPRINTERNET 250



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 01.10.2017

Das Produkt empera Sprinternet 250 beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (incl. Internetflat und Deutschland Festnetzflat). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	250 Mbit/s	50 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	195 Mbit/s	48 Mbit/s
Minimal	75 Mbit/s	20 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• monatlich kündbar • 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6 danach pro Monat:	19,95 €* 44,95 €

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

*Für Neukunden für die ersten 6 Monate monatlich 19,95 € inkl. gesetzl. USt..

empira
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

EMPERA SPRINTERNET 500



☒ Internet ☒ Telefon ☐ TV

Vermarktung seit 01.10.2017

Das Produkt empera Sprinternet 500 beinhaltet einen Festnetz-Anschluss für Internet und Telefonie (incl. Internetflat und Deutschland Festnetzflat). Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preislisten und AGB.

Datenübertragungsraten	im Download	im Upload
Maximal	500 Mbit/s	50 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	390 Mbit/s	48 Mbit/s
Minimal	150 Mbit/s	20 Mbit/s

Weitere Produktinformationen	
Vertragslaufzeiten	• monatlich kündbar • 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Verlängerung um jeweils 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde.
Entgelt für das Komplettprodukt (Listenpreis)	Ohne Hardware
Monat 1 – 6	19,95 €* 54,95 €
danach pro Monat:	

Alle Preise inklusive gesetzlicher USt..

*Für Neukunden für die ersten 6 Monate monatlich 19,95 € inkl. gesetzl. USt..

empera
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

10. AMTLICHES MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

der K-net Telekommunikation GmbH

Wenn Sie den Vertrag unter der K-net Telekommunikation GmbH, Marke „empera“, widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück:

K-net Telekommunikation GmbH

Europaallee 10

67657 Kaiserslautern

Telefon: 0631 8001-6737

Fax: 0631 8001-6799

E-Mail: info@empera.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bezeichnung der Dienstleistung _____

Bestellt am _____ (*) / erhalten am _____ (*)

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des /der Verbraucher(s) _____

Unterschrift des / der Verbraucher(s) _____

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Ort / Datum _____

(*)unzutreffendes streichen

UNSER HÖRZ

rast mit Highspeed für KL!

Fragen?
Wir sind für Sie da!



empera
K-net Telekommunikation GmbH
Europaallee 10
67657 Kaiserslautern

Telefon: 0631 8001- 6700

info@empera.de
www.empera.de
www.k-net.de

Amtsgericht Kaiserslautern
HRB Nr. 3283
Geschäftsführer: Berthold Willig

Stand: 11.2019

So erreichen Sie uns direkt:

Vertrieb: 0631 8001- 6737
Technischer Kundenservice: 0800 515 288 376
Rechnungsabteilung: 0631 8001- 6717

Jegliche Haftung für Druck- und Bildfehler schließen wir aus.